

23.09.87

In

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

des Bundesministers des Innern

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Paßgesetzes (PaßG) - Paß VwV -

A. Zielsetzung

Gewährleistung eines gleichmäßigen Vollzuges des neuen Paßgesetzes und der aufgrund des Paßgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen durch die zuständigen Behörden.

B. Lösung

Mit den Regelungen der PaßVwV wird den zuständigen Behörden das notwendige Instrumentarium für den Vollzug des Paßrechts an die Hand gegeben. Im Hinblick auf die Einführung des neuen fälschungssicheren und maschinell lesbaren Reisepasses (Europa-Paß) sind die Vorschriften über Beantragung und Ausstellung von Reisepässen von besonderer Bedeutung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Durch die PaßVwV werden Bund und Länder nicht mit Kosten belastet.

23.09.87

In

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

des Bundesministers des Innern

Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des
Paßgesetzes (PaßG) - Paß VwV -

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (131) - 213 02 - Pa 1/87

Bonn, den 22. September 1987

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister des Innern
zu erlassenden

Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur
Durchführung des Paßgesetzes (PaßG) - PaßVwV -

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Arti-
kels 84 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Allgemeine Verwaltungsvorschriften
zur Durchführung des Paßgesetzes (PaßG) - Paß VwV -

Vom

Inhaltsübersicht

	Zu
Paßpflicht	§ 1
Befreiung von der Paßpflicht	§ 2
Grenzübertritt	§ 3
Paßmuster	§ 4
Gültigkeitsdauer	§ 5
Ausstellung eines Passes	§ 6
Paßversagung	§ 7
Paßentziehung	§ 8
Speicherung von paßrechtlichen Maßnahmen	§ 9
Untersagung der Ausreise	§ 10
Ungültigkeit	§ 11
Einziehung	§ 12
Sicherstellung	§ 13
Sofortige Vollziehung	§ 14
Pflichten des Inhabers	§ 15
Datenschutzrechtliche Regelungen	§ 16
Automatischer Abruf aus Dateien und automatische Speicherung im öffentlichen Bereich	§ 17
Verwendung im nichtöffentlichen Bereich	§ 18
Zuständigkeit	§ 19
Kosten	§ 20
Paßregister	§ 21
Verarbeitung und Nutzung der Daten im Paßregister	§ 22
Weisungsbefugnis	§ 23
Straftaten	§ 24
Ordnungswidrigkeiten	§ 25
Bußgeldbehörden	§ 26
Schlußvorschriften	
Anleitung zum Ausfüllen eines Antrags auf Ausstellung eines Reisepasses	
Verfahren für die Bestellung von Reisepässen	

Auf Grund des § 27 Abs. 1 des Paßgesetzes vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537) werden mit Zustimmung des Bundesrates folgende allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen:

Zu § 1 (Paßpflicht)

1.1 Paßpflichtiger Tatbestand ist die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland oder die Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland über eine Auslandsgrenze. Paßpflichtig sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG). Die Eigenschaft als Deutscher besitzt, wer

- a) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt,
- b) als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat
oder
- c) die Rechtstellung als Deutscher von einer in Buchst. b) bezeichneten Person ableitet.

Nicht paßpflichtig sind Deutsche aus der DDR oder Berlin (Ost), wenn sie sich durch einen von Behörden der DDR ausgestellten Reisepaß oder Personalausweis ausweisen können. Unbeschadet der für sie geltenden Ausnahme von der Paßpflicht ist Deutschen aus der DDR oder Berlin (Ost) auf Verlangen ein Paß auszustellen, sofern nicht im Einzelfall ein Paßversagungsgrund nach § 7 Abs. 1 PaßG vorliegt.

1.2 Die Paßpflicht von Ausländern richtet sich nach dem Ausländergesetz.

1.3 Pässe im Sinne des Paßgesetzes sind

- Reisepässe,
- vorläufige Reisepässe,
- amtliche Pässe (Dienst-, Ministerial- und Diplomatenpässe).

Die Ausstellung eines amtlichen Passes schließt die Ausstellung eines Reisepasses oder eines vorläufigen Reisepasses nicht aus.

- 1.4 Ein vorläufiger Reisepaß ist grundsätzlich nur in besonderen Einzelfällen auszustellen, z.B. wenn der Paßbewerber glaubhaft macht, sofort einen Paß zu benötigen, und die Ausstellung eines Passes nicht bis zu dem Zeitpunkt des voraussichtlich erstmaligen Gebrauchs möglich ist. Die Ausstellung eines vorläufigen Reisepasses kommt ferner in Betracht für Transsexuelle, die lediglich ihren Vornamen, nicht aber ihr Geschlecht geändert haben; hinsichtlich der Gültigkeitsdauer wird auf Nr. 5.2 verwiesen.
- 1.5 Jeder Deutsche darf grundsätzlich nur einen Paß der Bundesrepublik Deutschland besitzen. Legt der Paßbewerber schlüssig, möglichst durch Vorlage von Unterlagen (Flugtickets, Briefwechsel mit Geschäftspartnern u.a.) dar, daß in seiner Person ein berechtigtes Interesse an der Ausstellung weiterer Pässe besteht, kann ein zweiter, in Ausnahmefällen können auch weitere Pässe ausgestellt werden. Ein berechtigtes Interesse liegt in der Regel immer dann vor, wenn der Paßbewerber in einen Staat einreisen will, der Deutschen vermutlich die Einreise verweigert, weil aus ihrem Paß ersichtlich ist, daß sie sich in bestimmten anderen Staaten aufgehalten haben, ferner bei Mitgliedern des zivilen Gefolges und bei Angehörigen gem. Artikel III Abs. 3 des NATO-Truppenstatuts, deren Reisepaß eine Statusbescheinigung enthält, oder beim fliegenden Personal der Lufthansa.
- 1.6 Neben einem Paß i.S. von Nr. 1.3 kann auch ein Paßersatzpapier nach § 2 DVPaßG ausgestellt werden.
- 1.7 Anderen als Deutschen im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 GG (vgl. Nr. 1.1) darf ein Paß nicht ausgestellt werden. Wegen der Prüfung der Eigenschaft als Deutscher vgl. im übrigen Nr. 6.4.
- 1.8 Der Paß bleibt auch nach Aushändigung an den Paßinhaber Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Daraus folgt nach allgemein anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen, daß andere Staaten über Pässe der Bundesrepublik Deutschland nicht verfügungsberechtigt sind. Dies gilt in umgekehrter Weise hinsichtlich der Nationalpässe anderer Staaten. Auch DDR-Pässe dürfen Deutschen aus der DDR oder Berlin (Ost) aus Anlaß der Beantragung eines Reisepasses der Bundesrepublik Deutschland

weder abgenommen noch eingezogen werden. Unter keinen Umständen dürfen Pässe der DDR vernichtet, ungültig gestempelt oder in andere Weise unbrauchbar gemacht werden. Auf Wunsch kann der DDR-Paß in amtliche Verwahrung genommen werden. Er ist dem Inhaber auf Verlangen jederzeit wieder auszuhändigen.

Zu § 2 (Befreiung von der Paßpflicht)

- 2.1 Der Personenkreis, der nach Absatz 1 Nr. 1 von der Paßpflicht befreit ist sowie die Art und Muster der nach Absatz 1 Nr. 2 als Paßersatz eingeführten oder zugelassenen amtlichen Ausweise ergeben sich aus der Verordnung über die Befreiung von der Paßpflicht und zur Bestimmung von amtlichen Ausweisen als Paßersatz (Verordnung zur Durchführung des Paßgesetzes - DVPaßG -) vom (BGBl. I S.).
- 2.2 Als Paßersatz für Deutsche sind neben den Personalausweisen und den vorläufigen Personalausweisen ausschließlich die in § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 11 DVPaßG bezeichneten Dokumente zugelassen. Es handelt bei ihnen jeweils um Reiseausweise, die nur für einen bestimmten Zweck (z.B. kleiner Grenzverkehr, Einreise in die Bundesrepublik Deutschland) oder für einen bestimmten Personenkreis (Seeleute, Binnenschiffer, minderjährige Kinder) an Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG (vgl. Nr. 1.1) ausgegeben werden.
 - 2.2.1 Ausschließlich als Paßersatz bestimmte amtliche Ausweise sind die in § 2 Abs. 1 Nrn. 2, 4, 6, 7, 9 bis 11 DVPaßG bezeichneten Dokumente (vgl. auch Nrn. 2.4, 2.6, 2.8, 2.9, 2.11, 2.12 dieser allgemeinen Verwaltungsvorschriften).
 - 2.2.2 Reiseausweise als Paßersatz werden von einer Vielzahl von ausländischen Staaten nicht, nur in beschränktem Umfange oder nur unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt. Über Einzelheiten hierzu unterrichten der Bundesminister des Innern, das Auswärtige Amt oder der Bundesminister für Verkehr die für die Durchführung des Paßgesetzes zuständigen obersten Landesbehörden.

Folgende amtliche Ausweise kommen als Paßersatz in Betracht:

- 2.3 Personalausweise und vorläufige Personalausweise (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 DVPaßG)

Die Ausstellung von Personalausweisen und vorläufigen Personalausweisen richtet

sich nach dem Gesetz über Personalausweise i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.4.1986 (BGBl. I S. 548), den Landesgesetzen zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise sowie den Durchführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften der Länder zum Personalausweisrecht. Personalausweise i.S. von § 2 Abs. 1 Nr. 1 DVPaßG sind auch die aufgrund alliierter Vorschriften ausgestellten Berliner behelfsmäßigen Personalausweise. Als Paßersatz berechtigen Personalausweise und vorläufige Personalausweise insbesondere zu Reisen innerhalb der Mitgliedstaaten des Europarates.

2.4 Kinderausweise (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 DVPaßG)

- 2.4.1 Einem Kind, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann auf Antrag des gesetzlichen Vertreters ein Kinderausweis ausgestellt werden. Die Möglichkeit, dem Kind einen eigenen Paß auszustellen oder es in den Paß der Eltern einzutragen, bleibt hiervon unberührt.
- 2.4.2 Kinderausweise für Kinder, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, müssen ein Lichtbild enthalten.
- 2.4.3 Kinderausweise können ausnahmsweise auch von einer unzuständigen Paßbehörde ausgestellt werden, sofern keine Zweifel an der Identität des Kindes bestehen. Nr. 19.3.4 gilt entsprechend.

2.5 Seefahrtbücher (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 DVPaßG)

Nach § 11 Seemannsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung muß ein Seefahrtbuch besitzen, wer auf einem Seeschiff, das berechtigt ist, die Bundesflagge zu führen, den Dienst als Besatzungsmitglied oder eine sonstige Tätigkeit ausüben will. Seefahrtbücher der Bundesrepublik Deutschland werden von den zuständigen Seemannsämtern ausgestellt. Die Form des Seefahrtbuchs sowie die Voraussetzungen seiner Ausstellung, Geltungsdauer und Schließung richten sich nach der Seemannsamtverordnung vom 21.10.1981 (BGBl. I S. 1146).

2.6 Ausweise für Binnenschiffer und deren Familienangehörige für die Flußschiffahrt auf der Donau (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 DVPaßG)

- 2.6.1 Bei einem Donauschifferausweis handelt es sich um einen sieben-sprachigen Ausweis, der an die in der Donauschiffahrt tätigen und an die mit ihnen in häuslicher Gemeinschaft auf den Donauschiffen lebenden Familienmitglieder ausgegeben wird. Sein Muster ergibt sich aus den Anlagen zu Artikel III des Protokolls zur Auslegung und Durchführung des Abkommens über die vorläufige Regelung der Donauschiffahrt; BGBl. 1959 II S. 743 ff. Er wird als Paßersatz bei Ausübung der Flußschiffahrt auf der Donau, für den Landgang während der Berufsausübung und der Liegezeit des Schiffes anerkannt und für Deutsche von der Grenzpolizeiinspektion in Passau ausgestellt.
- 2.6.2 Für die Gültigkeitsdauer eines Donauschifferausweises gilt § 5 PaßG entsprechend.
- 2.7 Lizenzen und Besatzungsausweise für Linien- und Charterflugpersonal (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 DVPaßG)
- 2.7.1 Den Flugzeugführern können Luftfahrerscheine (Lizenzen), dem übrigen fliegenden Personal der Fluglinien Besatzungsausweise (Crew Member Certificates) als Paßersatz ausgestellt werden.
- In die Ausweise ist einzutragen, daß der Inhaber während der Gültigkeitsdauer seines Ausweises berechtigt ist, zu jeder Zeit in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zurückzukehren.
- 2.7.2 Zuständig für die Ausstellung der Luftfahrerscheine und der Besatzungsausweise ist das Luftfahrtbundesamt in Braunschweig.
- 2.7.3 Bevor ein Luftfahrerschein oder Besatzungsausweis ausgestellt wird, hat das Luftfahrtbundesamt bei der Paßbehörde, in deren Bezirk der Ausweisbewerber seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung oder mangels einer Wohnung seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, anzufragen, ob ihr Paßversagungsgründe nach § 7 Abs. 1 PaßG bekannt sind. Liegen solche Gründe vor, ist die Ausstellung eines Besatzungsausweises zu versagen, in einen Luftfahrerschein der Vermerk "Gilt nicht als Paß-

ersatzpapier" einzutragen. Wird der Paßversagungsgrund erst nachträglich bekannt, kann der Besatzungsausweis entzogen, der Luftfahrerschein mit dem Vermerk "Gilt nicht als Paßersatzpapier" versehen werden.

2.8 Ausweise für den kleinen Grenzverkehr und den Touristenverkehr (§ 2 Abs. 1 Nr. 6 DVPaßG)

- 2.8.1** Für den kleinen Grenzverkehr und für den Touristenverkehr werden Grenzkarten und andere Ausweise als Paßersatz ausgestellt. Einschlägig sind insoweit die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und ihren Nachbarstaaten geschlossenen Abkommen über den kleinen Grenzverkehr und den Touristenverkehr.
- 2.8.2** Die Zuständigkeit, eine Erlaubnis zu erteilen, die Grenze außerhalb der zugelassenen Grenzübergangsstellen oder außerhalb der festgesetzten Verkehrsstunden zu überschreiten (Grenzerlaubnis), richtet sich nach § 46 Abs. 3 des Bundesgrenzschutzgesetzes. Die Befugnisse der Bayerischen Grenzpolizei, die sich aus dem Verwaltungsabkommen nach § 63 Abs. 2 des Bundesgrenzschutzgesetzes zwischen dem Bundesminister des Innern und der Bayerischen Staatsregierung vom 3.7.1975 (BAnZ. 1975 Nr. 124) ergeben, bleiben unberührt.

2.9 Ausweise, die auf Grund des Europäischen Übereinkommens über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates zum Grenzübertritt berechtigen (§ 2 Abs. 1 Nr. 7 DVPaßG)

Nach der Anlage zu dem Europäischen Übereinkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates vom 13.12.1957 (BGBl. 1959 II S. 389), zuletzt geändert durch Bekanntmachung der Anlage zu diesem Abkommen vom 5.10.1983 (BGBl. 1983 II S. 683), berechtigen auch seit höchstens einem Jahr ungültig gewordene Reisepässe und Kinderausweise zur Einreise in das Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten (Belgien, Frankreich, Griechenland, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Schweiz, Portugal, Spanien, Türkei).

- 2.10 Ausweise für Abgeordnete der Parlamentarischen Versammlung des Europarates und Ausweise für Mitglieder und Bedienstete der Organe der Europäischen Gemeinschaften (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 DVPaßG).

Als Paßersatz gelten:

- Für Abgeordnete der Parlamentarischen Versammlung des Europarates der in der Anlage II des Rundschreibens des Bundesministers des Innern vom 21. Juni 1954 (GMBI. S. 379) veröffentlichte Ausweis,
- Für Mitglieder und Bedienstete der Organe der Europäischen Gemeinschaften, der nach Artikel 7 Abs. 1 des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften (BGBl. 1965 II S. 1482 ff.) nach einem einheitlichen Vordruck auszustellende "Ausweis der Europäischen Gemeinschaften" ("Laissez passer").

Andere Identitätsausweise oder Dienstaussweise sind nicht zugelassen.

- 2.11 Ausweise, die von den für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden und Dienststellen ausgestellt werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 DVPaßG)

Reisenden, die nicht ausreichend ausgewiesen sind, kann ein Reiseausweis als Paßersatz für eine zeitlich befristete Reise ausgestellt werden, wenn im Einzelfall keine sicherheitsmäßigen Bedenken bestehen.

- 2.12 Ausweise, die ausschließlich zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland berechtigen (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 DVPaßG)

- 2.12.1 Deutschen, die sich im Ausland aufhalten, kann ein Reiseausweis als Paßersatz zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ausgestellt werden. Dies gilt insbesondere für die Heimführung Deutscher (§ 5 Abs. 4 Konsulargesetz), wenn der Paß (Paßersatz) eines Deutschen während seines Auslandsaufenthalts abhanden gekommen ist sowie in sonstigen

dringlichen Fällen, wenn die Ausstellung eines Passes nicht rechtzeitig möglich ist. Die Ausstellung eines vorläufigen Reisepasses bleibt hiervon unberührt.

2.12.2 Die Gültigkeitsdauer wird auf die für die Rückkehr notwendige Zeit beschränkt; sie darf einen Monat nicht überschreiten (§ 5 Abs. 2 DVPaßG). Die zu benutzende Grenzübergangsstelle ist in der Regel vorzuschreiben.

2.12.3 Zuständig sind allein die vom Auswärtigen Amt bestimmten Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland.

2.13 Die §§ 7 Abs. 4 und 5, §§ 10 bis 12, §§ 14, 18, 20 23, 25 Abs. 3 Nr. 1 PaßG sowie die einschlägigen Vorschriften dieser allgemeinen Verwaltungsvorschriften gelten auch für Paßersatzpapiere i.S. von § 2 Abs. 1 Nrn. 3, 5 und 8 DVPaßG. Für die übrigen, ausschließlich als Paßersatz bestimmten amtlichen Ausweise (vgl. Nr. 2.2.1) finden darüber hinaus auch die §§ 6, 7 Abs. 1 und 2, §§ 8, 9, 13, 16 und 19 PaßG Anwendung.

2.14 Kein Paßersatzpapier sind die sog. Rheinschifferpässe. Bei ihnen handelt es sich um Nationalpässe der sog. Rhein-Ufer-Staaten (Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Niederlande, Schweiz, Belgien und Luxemburg), sofern diese Ausweise den von der zuständigen Behörde beglaubigten dreisprachigen Vermerk "Rheinschifferpaß" enthalten. Moselschiffer werden paßrechtlich wie Rheinschiffer behandelt.

2.14.1 Den Vermerk "Rheinschifferpaß" erhalten nur Schiffsführer mit einem bestimmten Befähigungsnachweis, Angehörige der Schiffsmannschaft (Besatzungsmitglieder) und Familienangehörige eines Schiffsführers oder Besatzungsmitglieds. Zuständig für die Eintragung des Vermerks sind:

- die Wasser- und Schifffahrtsdirektion West - Außenstelle Duisburg -,
- die Wasser- und Schifffahrtsdirektion Südwest in Mainz,
- das Wasser- und Schifffahrtsamt Mannheim und
- die deutschen Generalkonsulate in Amsterdam, Rotterdam, Antwerpen und Basel.

- 2.14.2 Der Vermerk wird auf höchstens 2 Jahre oder, wenn der Paß nicht so lange gültig ist, auf die Gültigkeitsdauer des Passes befristet und für ungültig erklärt, wenn der Inhaber des Passes aus dem Rheinschiffahrtsberuf ausscheidet.
- 2.15 Die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden können in Einzelfällen, insbesondere aus humanitären Gründen, Ausnahmen von der Paßpflicht zulassen.

Zu § 3 (Grenzübertritt)

- 3.1 Nach § 46 des Bundesgrenzschutzgesetzes entscheidet der Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen über die Zulassung und Schließung von Grenzübergangsstellen. Das Verzeichnis der zugelassenen Grenzübergangsstellen wird im Bundesanzeiger bekanntgegeben. Die für das Überschreiten der Auslandsgrenzen von den Grenzschutzämtern festgesetzten Verkehrsstunden werden durch Aushang an der jeweiligen Grenzübergangsstelle bekanntgemacht.
- 3.2 Ausnahmeregelungen finden sich in den Übereinkommen über Grenzarbeitnehmer und ausländische Arbeitnehmer und in den mit den Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland geschlossen bilateralen Abkommen über den kleinen Grenzverkehr.

Zu § 4 (Paßmuster)

- 4.1 Die Muster des Reisepasses und des vorläufigen Reisepasses ergeben sich aus der Verordnung zur Bestimmung der Muster der Reisepässe der Bundesrepublik Deutschland vom ... (BGBl. I S.). Die Muster der Paßersatzpapiere ergeben sich aus der Verordnung zur Durchführung des Paßgesetzes - DVPaßG - vom (BGBl. I S.) sowie aus anderen Rechtsvorschriften oder zwischenstaatlichen Vereinbarungen; Einzelheiten über die Muster der Dienst-, Ministerial- und Diplomat-pässe (amt-

liche Pässe) sind in der Verordnung über amtliche Pässe der Bundesrepublik Deutschland vom (BGBl. I S.) geregelt.

- 4.2 Die Muster des Reisepasses und des vorläufigen Reisepasses sehen vor, daß auch Kinder des Paßinhabers, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Geschlecht eingetragen werden können. Zu den Kindern des Paßinhabers zählen leibliche sowie angenommene Kinder. Pflegekinder dürfen nicht eingetragen werden. Nummern 6.1 und 6.3 gelten entsprechend.
- 4.3 Kinder des Paßinhabers können nachträglich in den Paß eingetragen werden. Für Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ist der Paß, in den sie eingetragen sind, kein gültiger Paß; eine Eintragung, die sich auf solche Kinder bezieht, ist bei Vorlage des Passes von Amts wegen zu streichen. In beiden Fällen ist eine Bestätigung der Paßbehörde mit Unterschrift, Dienstsiegel und Angabe des Ortes und des Tages erforderlich.
- 4.4 Verlangen andere Staaten, daß Pässe auch die Lichtbilder der in ihnen eingetragenen Kinder enthalten, können die Lichtbilder auf einer freien Seite des Passes angebracht werden.
- 4.5 Für Kinder, die in einem Paß eingetragen sind, kann daneben auch ein Paß oder ein Kinderausweis als Paßersatz ausgestellt werden.
- 4.6 Kommt bei der Eheschließung mit einem Ausländer ein gemeinsamer Familienname (Ehename) nicht zustande, behält z.B. der deutsche Ehegatte seinen bisherigen Familiennamen, so ist auf Antrag folgender Vermerk auf einer für amtliche Vermerke bestimmten Seite des Reisepasses einzutragen: "Ab ... verheiratet mit ..." (Vor- und Familienname des Ehegatten).

Zu § 5 (Gültigkeitsdauer)

- 5.1 Die Gültigkeitsdauer von Pässen beträgt bei Personen, die bei Antragsstellung das 26. Lebensjahr vollendet haben, 10 Jahre, bei Pässen von jüngeren Personen 5 Jahre. Die Gültigkeitsdauer von weiteren Pässen beträgt 5 Jahre. Eine Über- oder Unterschreitung wie auch eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer sind nicht zulässig.
- 5.2 Die Gültigkeitsdauer von vorläufigen Pässen ist dem jeweiligen Benutzungszweck anzupassen. Im Regelfall sollen sie für die Dauer eines Jahres ausgestellt werden. In begründeten Einzelfällen (z.B. bei Transsexuellen; vgl. Nr. 1.4) kann die Paßbehörde die Gültigkeitsdauer bis zur jeweils generellen Höchstgrenze (5 oder 10 Jahre) festsetzen. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer ist nicht zulässig.
- 5.3 Als Beginn der Gültigkeitsdauer wird bei Reisepässen der Tag der Antragsstellung, bei vorläufigen Pässen der Tag der Ausstellung durch die Paßbehörde eingetragen. Als Ende der Gültigkeitsdauer ist dementsprechend bei Reisepässen der dem Tag der Antragstellung vorhergehende Kalendertag, bei vorläufigen Pässen der dem Tag der Ausstellung vorhergehende Kalendertag einzutragen.

Zu § 6 (Ausstellung eines Passes)

6.1 Antragstellung

- 6.1.1 Ein Paß wird auf einen förmlichen Antrag ausgestellt. Der Antrag ist von dem Paßbewerber, soweit erforderlich von seinem gesetzlichen Vertreter oder einem Pfleger, der zur Aufenthaltsbestimmung berechtigt ist, zu stellen und vom Paßbewerber zu unterschreiben. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist nicht zulässig.
- 6.1.2 Die Ausstellung eines Passes für unverheiratete eheliche Minderjährige bedarf der Zustimmung beider Elternteile, solange ihnen die elterliche Sorge gemeinsam zusteht. Verweigert ein Elternteil die Zustimmung, so ist dem anderen anheimzugeben, die Entscheidung des Vor-

mundschaftsgerichts herbeizuführen. Steht die elterliche Sorge einem Elternteil allein oder einem Vormund zu oder ist ein Pfleger bestellt, so bedarf es dessen Zustimmung. Das kann insbesondere bei Scheidung oder nicht nur vorübergehendem Getrenntleben der Eltern der Fall sein. Die elterliche Sorge für nichteheliche Kinder steht in der Regel der Mutter zu.

6.2 Ausfüllen des Antragsvordrucks

6.2.1 Zur Beantragung eines Passes sind einheitliche Vordrucke zu verwenden, die von der Bundesdruckerei hergestellt werden und von ihr zu beziehen sind.

6.2.2 Der Antragsvordruck ist nach Maßgabe der "Anleitung zum Ausfüllen eines Antrags auf Ausstellung eines Reisepasses" (Anlage 1) von der Paßbehörde vollständig auszufüllen. Ergänzend dazu gilt folgendes:

6.2.2.1 Der Familienname und ggf. der Geburtsname sowie die Vornamen sind grundsätzlich vollständig und ungekürzt einzutragen. Hat jemand mehrere Vornamen, so sind sie in der Reihenfolge anzugeben, wie sie im Melderegister eingetragen sind. Reichen die zur Verfügung stehenden Schreibstellen nicht aus, um alle Vornamen einzutragen, können einzelne Vornamen im Einvernehmen mit dem Paßbewerber weggelassen werden. Besteht ein Paßbewerber darauf, daß alle seine Vornamen trotz Platzmangels in seinen Paß eingetragen werden, ist diesem Verlangen Rechnung zu tragen. Angaben über den gebräuchlichen Vornamen (Rufname) sind nur dann zu machen, wenn er nicht der erste Vorname ist. Für die Schreibweise und die Reihenfolge von Namen sind in Zweifelsfällen die Eintragungen in den Personenstandsbüchern maßgebend; der Nachweis hierüber kann durch aus diesen Büchern ausgestellte Personenstandsurkunden geführt werden.

- 6.2.2.2 Beabsichtigt der Paßbewerber, in Kürze zu heiraten, so kann, wenn sofort

eine Auslandsreise oder eine Reise in die DDR oder nach Berlin (Ost) angetreten oder eine Transitstrecke nach oder von Berlin (West) benutzt werden soll und sich der Familienname ändert, der Paß schon vor der Eheschließung mit dem neuen Namen hergestellt werden. Als Antragsdatum ist der Tag der Eheschließung einzutragen. Die Aushändigung des Passes darf jedoch erst nach der Eheschließung erfolgen. Vor der Aushändigung des Passes ist die Namensführung an Hand der Heiratsurkunde zu überprüfen.

- 6.2.2.3 Andere akademische Grade und Titel als der Doktorgrad dürfen nicht eingetragen werden. Der Doktorgrad muß nachgewiesen werden (z.B. durch eine Verleihungsurkunde oder ein Besitzzeugnis), sofern er sich nicht schon aus dem Personalausweis, einem früheren Paß oder dem Melderegister ergibt. Er wird ohne Zusatz in abgekürzter Form ohne Punkt eingetragen (z.B. "DR", "D", "DR hc", "DR eh", DR Eh").

Ein ausländischer Doktorgrad darf nur eingetragen werden, wenn der Paßbewerber zur Führung der Abkürzung "Dr." ohne weiteren Zusatz berechtigt ist. Die Berechtigung ist - soweit landesrechtliche Vorschriften dies vorsehen - durch eine Genehmigungsurkunde der zuständigen obersten Landesbehörde nachzuweisen.

Wegen der Schreibweise des Doktorgrads im Antragsvordruck vgl. im übrigen Nr. 5.4.3 der Anlage 1.

- 6.2.2.4 Ordens- und Künstlernamen sind einzutragen, wenn sie sich aus dem Personalausweis, einem früheren Paß oder dem Melderegister ergeben. In Zweifelsfällen hat der Paßbewerber durch Vorlage geeigneter Unterlagen darzutun, daß er unter dem von ihm angegebenen Ordens-/Künstlernamen bekannt ist. Dies kann z.B. dadurch geschehen, daß der Paßbewerber unter diesem Namen in einem Berufsverband oder einer Agentur geführt wird.

Bei Ordensnamen ebenfalls anzugeben sind Zusätze wie Pater, Schwester usw. Beispiele: Pater Remigius, Schwester Elisabeth.

Die Reihenfolge der Bestandteile eines Künstlernamens richtet sich nach der Angabe des Künstlers.

- 6.2.2.5 Bei der Bezeichnung des Geburts- und Wohnortes ist entsprechend § 60 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA) zu verfahren. Die Hinzufügung einer fremden Ortsbezeichnung im Sinne von § 60 Abs. 2 Satz 3 DA kann nicht durch Klammerzusatz, sondern nur durch vorangestellten Schrägstrich erfolgen.
- 6.2.2.6 Als Wohnort ist die Gemeinde einzutragen, in der der Paßbewerber zum Zeitpunkt der Antragstellung aufgrund des Melderegisters seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat. Die Postleitzahl sowie andere postalische Zusätze (z.B. Briefzustellamtsbereich) dürfen nicht eingetragen werden. Neben dem Namen der Gemeinde kann auch der Stadt- oder Ortsteilname hinzugefügt werden.
- 6.2.2.7 Bei Binnenschiffern und deren Familienangehörigen, die nicht der allgemeinen Meldepflicht unterliegen, ist als Wohnort der Name und der Heimathafen des Schiffes einzutragen (z.B. Schiff Regensburg, Heimathafen Duisburg).
- 6.2.2.8 Bei Seeleuten, die nicht der allgemeinen Meldepflicht unterliegen, ist als Wohnort die Gemeinde am Sitz des Reeders einzutragen.
- 6.2.2.9 Hat ein Paßbewerber keine Wohnung, so ist der derzeitige Aufenthaltsort einzutragen.
- 6.2.3 Der Paßbewerber hat bei der Antragstellung ein Lichtbild aus neuerer Zeit abzugeben. Da das Foto im Reisepaß in schwarzweiß erscheint, sollte ein Lichtbild möglichst in Schwarzweißausführung vorliegen. Farblichtbilder dürfen jedoch nicht zurückgewiesen werden. Der Hintergrund muß heller als die Gesichtspartie sein. Zur Ermittlung einer ausreichenden fotografischen Reproduktionsqualität der Bilder sind die von der Bundesdruckerei zur Verfügung gestellten Hilfsmittel (Lichtbildmustertafel) zu benutzen. Im einzelnen vgl. § 3 der Verordnung zur Bestimmung der Muster der Reisepässe der Bundesrepublik Deutschland vom..... (BGBl. I S.....).

- 6.2.3.1 Für Angehörige von Religionsgemeinschaften und geistlichen Orden, die nach ihren Regeln gehalten sind, sich in der Öffentlichkeit nicht ohne Kopfbedeckung zu zeigen, dürfen Lichtbilder verwendet werden, die den Antragsteller mit der vorgeschriebenen Kopfbedeckung zeigen. Dasselbe gilt für Schwestern des Deutschen Roten Kreuzes, der Arbeiterwohlfahrt und des Diakonischen Werkes, dem Hilfswerk der Evangelischen Kirche in Deutschland und dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband angeschlossener Schwesternschaften. Lichtbilder, die den Paßbewerber in Militär- oder Polizeiuniform zeigen, sind zurückzuweisen.
- 6.2.3.2 Abweichend von Nr. 6.2.3 sind bei der Beantragung eines vorläufigen Reisepasses zwei Lichtbilder (in schwarzweiß oder in Farbe) abzugeben.
- 6.2.4 Der Paßbewerber hat das Grundblankett des Reisepasses zu unterschreiben. Die Unterschrift erfüllt die Funktion eines Identitätsmerkmals. Sie soll so geleistet werden, wie der Paßbewerber dies im täglichen Leben zu tun pflegt. Paßbewerber, die gewöhnlich mit Vornamen und Familienname unterschreiben, können die Vornamen abkürzen oder entfallen lassen, wenn der Raum für die übliche Unterschrift nicht ausreicht. Vor dem Namen können der Doktorgrad in abgekürzter Form mit weiteren Zusätzen (z.B. Dr. med., Prof. Dr.) oder andere akademische Grade (z.B. Dipl. Ing.) mitgeschrieben werden.
- Paßbewerber, die aufgrund einer Behinderung nicht in der Lage sind, in dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben, können ausnahmsweise ihre Unterschrift auf einem besonderen Bogen leisten. Bei schreibunkundigen oder schreibunfähigen Paßbewerbern hat die Paßbehörde in das Unterschriftsfeld des Grundblanketts einen waagerechten Strich zu setzen.
- 6.2.5 Auf das Grundblankett ist das Lichtbild des Paßbewerbers aufzukleben, das - soweit erforderlich - auf das Format 45 mm x 35 mm (ohne Bildrand) zuzuschneiden ist. Für das Aufkleben der Lichtbilder sind doppel-seitige Klebefolien zu verwenden, die von der Bundesdruckerei bezogen werden können. Die Folie darf nicht über die Bildkante hinausstehen. Andere Klebemittel, wie z.B. Leime, dürfen nicht verwendet werden.
- 6.2.6 In den Antragsvordruck ist eine Seriennummer einzutragen. Sie besteht

aus 10 Ziffern. Die ersten 4 Ziffern bezeichnen die Kennzahl der Paßbehörde (Behördenkennzahl), die nächsten 5 Ziffern stellen die laufende Nummer dar, die letzte Ziffer dient als Prüfziffer.

- 6.2.7 Die Kennzahlen werden den Paßbehörden von der Bundesdruckerei in der erforderlichen Anzahl zugewiesen. Die laufende Nummer wird von der Paßbehörde beginnend bei 00001 fortlaufend bis 99999 vergeben. Diese führt zu jeder Kennzahl ein Verzeichnis der vergebenen Seriennummern, in das jeweils der Name des Paßbewerbers und das Antragsdatum einzutragen sind. Das Verzeichnis kann sowohl manuell als auch automatisiert geführt werden. Bei manueller Führung sollen die von der Bundesdruckerei bereitgehaltenen Seriennummernlisten verwendet werden. Vorgedruckte Verzeichnisse der Seriennummern (einschließlich der Prüfziffern) können von der Bundesdruckerei bezogen werden. Sind einer Paßbehörde mehrere Behördenkennzahlen zugewiesen, soll zunächst der Vorrat der der ersten Behördenkennzahl zuzuordnenden "laufenden Nummern" belegt und erst dann die nächstfolgende Behördenkennzahl in gleicher Weise verwendet werden.

6.3 Ausstellung eines Passes von Amts wegen

Die Ausstellung eines Passes von Amts wegen oder eines Paßersatzes kommt insbesondere in Betracht für Deutsche, die aus dem Ausland ausgewiesen sind und sich weigern, einen Paß zu beantragen, oder für sich im Ausland aufhaltende Personen, die keinen amtlichen Ausweis besitzen und nicht allein antragsberechtigt sind. Es ist in der Regel ein Paßersatz nach Nr. 2.12 auszustellen. Sein Geltungsbereich ist auf die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland einschl. Berlin (West) und auf die zu durchreisenden Staaten zu beschränken; wegen der Gültigkeitsdauer vgl. Nr. 2.12.2. In Einzelfällen, z.B. wenn die Höchstgültigkeitsdauer des Reiseausweises als Paßersatz zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland nicht ausreicht, kann auch ein vorläufiger Reisepaß ausgestellt werden.

6.4 Eigenschaft als Deutscher

- 6.4.1 Die Ausstellung eines Passes der Bundesrepublik Deutschland begründet nicht die Deutscheneigenschaft (Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Rechtstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 GG). Ein Paß stellt

auch keinen Beweis für die Deutscheneigenschaft dar, sondern begründet lediglich die (widerlegbare) Vermutung für den Besitz dieser Eigenschaft. Ein Paß ist somit keine die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Rechtsstellung als Deutscher bescheinigende Urkunde im Sinne von § 39 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes. Aufgrund völkerrechtlicher Regelungen wird ein Paß aber häufig als Nachweismittel für die Staatsangehörigkeit ausdrücklich zugelassen.

- 6.4.2 Ergibt sich die Deutscheneigenschaft bereits aus dem Paß- oder Personalausweisregister oder aus einer die deutsche Staatsangehörigkeit begründenden Urkunde (Einbürgerungsurkunde oder Urkunde über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Erklärung) oder aus einem in seiner zeitlichen Gültigkeit abgelaufenen Identitätspapier, welches auf die Deutscheneigenschaft schließen läßt, ist von der Forderung nach Beibringung eines Staatsangehörigkeitsausweises oder eines Ausweises über die Rechtsstellung als Deutscher abzusehen. Dies gilt auch, wenn die Deutscheneigenschaft in anderer Weise belegt werden kann.
- 6.4.3 Die Deutscheneigenschaft von Aussiedlern kann in der Regel der Eintragung im Registrarschein des Grenzdurchgangslagers entnommen werden. Bestehen hieran Zweifel, ist die Stellungnahme der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde einzuholen oder ein Staatsangehörigkeitsausweis oder ein Ausweis über die Rechtsstellung als Deutscher zu verlangen.

6.5 Identitätsfeststellung

- 6.5.1 Der Paßbewerber muß grundsätzlich persönlich bei der Paßbehörde erscheinen. Ausnahmen hiervon können aus wichtigem Grund zugelassen werden (z.B. bei Krankheit, Gebrechlichkeit, Vollzug einer Freiheitsstrafe); es bestehen insoweit keine Bedenken, wenn der Antrag z.B. in der Wohnung des Paßbewerbers, in einem Krankenhaus oder in einer

Justizvollzugsanstalt von einem Bediensteten der Paßbehörde entgegengenommen wird.

- 6.5.2 Bestehen Zweifel über die Person des Paßbewerbers, so hat die Paßbehörde geeignete Nachweise zu fordern. In Betracht kommen insbesondere mitgeführte Ausweispapiere, Personenstandsurkunden, Staatsangehörigkeitsurkunden, amtliche Lichtbildausweise, frühere Paß-/ oder Personalausweisanträge, Ernennungsurkunden, kirchliche Bescheinigungen (Taufscheine) sowie die Anhörung von Erkennungszeugen.
- 6.5.3 Für die Ausstellung von Pässen für Deutsche aus der DDR oder Berlin (Ost) können die im DDR-Paß (-Personalausweis) enthaltenen Angaben in der Regel als richtig unterstellt werden.
- 6.5.4 Wird ein Paß nach Zuzug des Paßbewerbers am neuen Wohnort mit der Angabe beantragt, der frühere Paß sei in Verlust geraten, so kann die Paßbehörde der früheren Wohnung um die Übermittlung der in § 21 Abs. 2 PaßG aufgeführten Daten des Paßbewerbers gebeten werden.
- 6.5.5 Kann die Identität des Paßbewerbers nach Nrn. 6.5.1 bis 6.5.4 nicht zweifelsfrei festgestellt werden, so sind mit Einverständnis des Paßbewerbers erkennungsdienstliche Maßnahmen zu veranlassen. Als erkennungsdienstliche Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken, die Aufnahme von Lichtbildern, die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale sowie Messungen und ähnliche Maßnahmen. Erkennungsdienstliche Maßnahmen führen in der Regel die örtlichen Polizeidienststellen in Amtshilfe durch. Nach deren Durchführung werden die dabei gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen auf dem Dienstwege oder über das zuständige Landeskriminalamt dem Bundeskriminalamt übersandt. Dieses wertet die erkennungsdienstlichen Unterlagen aus und sendet sie auf dem Dienstwege oder über das zuständige Landeskriminalamt der örtlichen Polizeidienststelle zurück. Erkennungsdienstliche Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Paßausstellung anfallen, dürfen nicht in bereits vorhandene Unterlagen beim Bundeskriminalamt übernommen werden.
- 6.5.6 Ist die Identität des Paßbewerbers zweifelsfrei festgestellt, so sind die im Zusammenhang mit den erkennungsdienstlichen Maßnahmen ange-

fallenen Unterlagen der Paßbehörde zu übersenden und von ihr zu vernichten. Entsprechendes gilt, wenn die Identität des Paßbewerbers nicht festgestellt werden kann und folglich ein Paß nicht ausgestellt wird. Über die Art und Weise der Vernichtung ist unter Angabe des Ortes und des Datums eine Niederschrift anzufertigen, die zu den Antragsunterlagen zu nehmen ist. Im übrigen ist in den Antragsunterlagen zu vermerken, auf welche Weise der Antragsteller identifiziert worden ist.

6.6 Weiterleitung der Anträge an die Bundesdruckerei

- 6.6.1 Die ausgefüllten und geprüften Anträge sind der Bundesdruckerei auf dem Postwege zu übersenden. Dabei ist das "Verfahren für die Bestellung von Reisepässen" (Anlage 2) anzuwenden. Für die Versendung ist von der Bundesdruckerei zu beziehendes oder gleichwertiges Verpackungsmaterial zu verwenden.
- 6.6.2 Müssen die Sendungen aus postalischen Gründen getrennt werden, ist jeder Sendung ein eigener Bestellschein beizufügen.
- 6.6.3 Stimmt die auf dem Bestellschein angegebene Anzahl der Anträge mit der Anzahl der tatsächlich beigelegten Anträge nicht überein, so werden die Reisepässe aufgrund der übersandten Anträge hergestellt.

6.7 Prüfung der Reisepässe

- 6.7.1 Die einzelnen Sendungen sind daraufhin zu prüfen, ob sie beschädigt oder unbefugt geöffnet worden sind. Sofern hierbei Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, ist unverzüglich das Zustellpostamt zu unterrichten. Ist eine Sendung unbefugt geöffnet worden oder sind aus einer beschädigten Sendung Reisepässe abhanden gekommen, sind die Strafverfolgungsbehörden (örtliche Polizeidienststelle, Staatsanwaltschaft) hiervon unverzüglich zu unterrichten.

- 6.7.2 Die Sendungen sind anhand des mitgesandten Lieferscheines auf Vollständigkeit zu prüfen.
- 6.7.3 Die von der Bundesdruckerei ausgefertigten Reisepässe sind auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen zu überprüfen. Bei fehlerhaften Reisepässen ist der Antrag (ggf. mit Datenänderungen bei Fehlern der Paßbehörde) unter Vergabe einer neuen Seriennummer erneut an die Bundesdruckerei zu senden. Die bisherige Seriennummer ist durchzustreichen. Dem Antrag ist der fehlerhafte Reisepaß beizufügen. Die Paßbehörde hat den fehlerhaften Reisepaß zuvor durch Abschneiden der linken unteren Ecke ungültig zu machen. Stellt die Bundesdruckerei fest, daß dies nicht geschehen ist, macht sie den Reisepaß unverzüglich nach Eingang ungültig. Die fehlerhaften und ungültigen Reisepässe werden von der Bundesdruckerei vernichtet. Über die Vernichtung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- 6.7.4 Die nicht kunststoffbeschichteten Seiten des Reisepasses sind grundsätzlich mittels Paßschreibmaschine oder EDV-Druckeinrichtungen auszufüllen und mit der Unterschrift des zuständigen Bediensteten, Dienstsiegel der Paßbehörde und der Angabe des Ortes und des Tages zu versehen. Die handschriftliche Ausfüllung ist zulässig, wenn der Einsatz der in Satz 1 genannten Techniken nicht möglich ist; dabei darf nur Schreibmaterial verwendet werden, das nach DIN 16554 urkunden- und kopierecht ist.
- 6.7.5 Die Reisepässe sind bis zur Aushändigung an den Inhaber sicher aufzubewahren.
- 6.8 Vorläufige Reisepässe
- 6.8.1 Für die Beantragung und Ausstellung von vorläufigen Reisepässen gelten die Nummern 6.1 bis 6.7 und Nr. 6.9 entsprechend, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

- 6.8.2 Die Vordrucke des vorläufigen Reisepasses sind von der Bundesdruckerei zu beziehen. Noch vorhandene alte Vordrucke der Reisepässe können bis zum 31. Dezember 1988 als vorläufige Reisepässe aufgebraucht werden. Die Vordrucke des vorläufigen Reisepasses sind sicher aufzubewahren. Über sie ist zum Zwecke der Bedarfskontrolle ein lückenloser Nachweis zu führen. Verschriebene oder aus anderen Gründen unbrauchbar gewordene Vordrucke sind zu vernichten; hierüber ist eine Niederschrift zu fertigen, die aktenmäßig aufzubewahren ist.
- 6.8.3 Bei Abhandenkommen eines Vordrucks ist seine Aufnahme in den Sachfahndungsbestand des INPOL-Systems über die örtlich zuständige Polizeidienststelle zu veranlassen.
- 6.8.4 Das Lichtbild ist im Paßvordruck mit einem vom Bundeskriminalamt empfohlenen Spezialklebestoff einzukleben sowie zu ösen oder zu rastern.
- 6.8.5 Das Lichtbild ist im Paßvordruck mit Dienstsiegel zu stempeln. Der Stempelabdruck muß etwa zur Hälfte auf dem Lichtbild, zur anderen Hälfte auf dem Papier des vorläufigen Reisepasses liegen.
- 6.8.6 Der vorläufige Reisepaß ist an der dafür im Paßvordruck vorgesehenen Stelle vom Paßinhaber zu unterschreiben. Wegen der Unterschrift gilt Nr. 6.2.4 entsprechend.
- 6.8.7 Der vorläufige Reisepaß ist anläßlich der Aushändigung eines Passes einzuziehen und zu vernichten, sofern nicht ein berechtigtes Interesse an der Ausstellung mehrerer Pässe nachgewiesen wird.
- 6.9 Aushändigung der Reisepässe
- 6.9.1 Der Reisepaß ist seinem Inhaber persönlich auszuhändigen. Kann dieser nicht persönlich bei der Paßbehörde erscheinen (z.B. bei Krankheit, Gebrechlichkeit), kann der Paß auch einer von ihm bevollmächtigten Person ausgehändigt werden. Die Paßbehörde prüft die Empfangsberechtigung der abholenden Person. Eine Übersendung auf dem Postwege ist nicht zulässig; abweichend hiervon dürfen Paßbehörden im Ausland in Ausnahmefällen (z.B. große Amtsbezirke) den Postweg benutzen.

- 6.9.2 Aus wichtigem Grund (vgl. Nr. 6.9.1) kann ein Paß auch von einer anderen Behörde als der örtlich zuständigen Paßbehörde (z.B. Meldebehörde, örtliche Ordnungsbehörde) ausgehändigt werden.
- 6.9.3 Die Aushändigung des Passes ist aktenkundig zu machen.

Zu § 7 (Paßversagung)

- 7.1 Jeder Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 GG hat einen Rechtsanspruch auf Ausstellung eines Passes, wenn kein Versagungsgrund nach Absatz 1 vorliegt. Liegt ein solcher vor, muß der Paß zwingend versagt werden, es sei denn, daß die Paßversagung unverhältnismäßig wäre (z.B. in Bagatellfällen) oder es ausreichend ist, den Geltungsbereich oder die Gültigkeitsdauer zu beschränken (vgl. Nr. 7.11). Voraussetzung ist, daß die Annahme des Vorliegens eines Paßversagungsgrundes auf gerichtsverwertbare Tatsachen gestützt werden kann. Die bloße Möglichkeit, eine Vermutung oder ein Verdacht reichen nicht aus. Die Paßversagung ist dem Paßbewerber oder seinem gesetzlichen Vertreter durch schriftlichen, mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid bekanntzugeben; sie ist schriftlich zu begründen. Entsprechendes gilt, wenn der Paß in seinem Geltungsbereich oder seiner Gültigkeitsdauer beschränkt werden soll (Absatz 2).
- 7.2 Die Paßbehörde hat insbesondere aufgrund der Unterlagen des Melderegisters und des Personalausweisregisters zu prüfen, ob Paßversagungsgründe vorliegen. Weisen Anhaltspunkte auf das Vorliegen möglicher Paßversagungsgründe hin, hört sie die sachlich zuständigen Behörden (z.B. Jugendamt, Finanzbehörden, Bundesgesundheitsamt, Staatsanwaltschaft, Polizei). Eine negative Auskunft der um Stellungnahme ersuchten Behörden hat nicht automatisch die Paßversagung zur Folge. Sie kommt erst in Betracht, wenn sich im Einzelfall aufgrund bestimmter Tatsachen der Verdacht eines Verstoßes gegen die dort aufgeführten Vorschriften zur Wahrscheinlichkeit verdichtet. Eine in begründeten Einzelfällen erforderliche Abfrage des INPOL-Fahndungsbestandes ist in Amtshilfe von der örtlichen Polizeidienststelle durchzuführen.

Ein Führungszeugnis ist in der Regel nicht zu fordern. Wird ein Führungszeugnis aus besonderem Grund für notwendig erachtet (z.B. wenn der Paßbewerber keinen festen Wohnsitz hat oder wenn der Verdacht besteht, daß von einer anderen Paßbehörde ein Paß versagt oder entzogen worden ist), so hat die Paßbehörde den Paßbewerber aufzufordern, die Erteilung eines Führungszeugnisses zur Vorlage bei ihr zu beantragen (§ 30 Abs. 1, 2, 5 Bundeszentralregistergesetz - BZRG -); ist das Führungszeugnis nicht nach Ablauf eines Monats seit Zustellung der Aufforderung an den Paßbewerber bei der Paßbehörde eingegangen, so kann es von der Paßbehörde beantragt werden (§ 31 BZRG).

- 7.3 Mitteilungen anderer Behörden und Gerichte, die aus einem der in Absatz 1 genannten Gründe eine Paßversagung für erforderlich halten (sog. Anträge auf Paßsperre), sind aktenmäßig aufzubewahren und bei einer späteren Antragstellung zu verwerten. Dementsprechend ist zu prüfen, ob der Paß zu entziehen ist.

7.4 Paßversagung nach Absatz 1 Nr. 1

- 7.4.1 Die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange müssen objektiv gefährdet sein; ein Verschulden des Paßbewerbers ist nicht Voraussetzung.
- 7.4.2 Der Begriff "Belange der Bundesrepublik Deutschland" umfaßt auch Belange eines Landes der Bundesrepublik Deutschland.
- 7.4.3 "Sonstige erhebliche Belange" sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Belange, die in ihrer Erheblichkeit den beiden anderen Tatbeständen wenn auch nicht gleich-, so doch nahekommen müssen. Darunter fällt auch die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der auswärtigen Beziehungen.

7.5 Paßversagung nach Absatz 1 Nr. 2

Die Tatsache, daß gegen den Paßbewerber ein Strafverfahren anhängig ist, eine

Strafe noch nicht vollstreckt ist oder gegen ihn die Anordnung oder Vollstreckung einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Besserung und Sicherung verhängt worden ist, reicht zur Paßversagung allein nicht aus. Vielmehr müssen bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß er sich diesen Maßnahmen entziehen will (z.B. Äußerungen, Geschäftsauflösung u.ä.). In Zweifelsfällen ist die Stellungnahme der zuständigen Staatsanwaltschaft einzuholen.

7.6 Paßversagung nach Absatz 1 Nr. 3

Nach § 3 Abs. 1 i.V.m. § 11 des Betäubungsmittelgesetzes ist die Einfuhr, Ausfuhr, Durchfuhr oder das Inverkehrbringen von Betäubungsmitteln erlaubnis- oder genehmigungspflichtig. Die erforderliche Erlaubnis bzw. Genehmigung erteilt auf Antrag das Bundesgesundheitsamt. Sind der Paßbehörde konkrete Anhaltspunkte dafür bekannt, daß der beantragte Paß zum Zwecke einer erlaubnis- oder genehmigungspflichtigen Handlung verwendet werden soll, hat sie sich die Erlaubnis/Genehmigung vorlegen zu lassen. Kann der Paßbewerber eine solche nicht vorlegen, ist das Bundesgesundheitsamt um Stellungnahme zu bitten.

7.7 Paßversagung nach Absatz 1 Nr. 4

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, daß der Paßbewerber sich seinen steuerlichen Verpflichtungen entziehen oder den Vorschriften des Zoll- und Monopolrechts oder des Außenwirtschaftsrechts zuwiderhandeln oder schwerwiegende Verstöße gegen Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote oder -beschränkungen begehen will, ist die Stellungnahme der Finanzbehörden (Finanzamt, Hauptzollamt) einzuholen.

7.8 Paßversagung nach Absatz 1 Nr. 5

7.8.1 In Betracht kommt nur die unmittelbar auf Gesetz beruhende Unterhaltspflicht. Vertragliche Verpflichtungen fallen nicht darunter. Eine gesetzliche Unterhaltspflicht ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Paßbewerber aufgrund Gesetzes zur Unterhaltsleistung verurteilt worden ist.

- 7.8.2 Die bloße Möglichkeit, daß sich ein Paßbewerber seiner Unterhaltspflicht durch Ausreise entziehen will, stellt keinen Versagungsgrund dar. Anhaltspunkte dafür, daß sich der Paßbewerber der Unterhaltspflicht entziehen will, können sich daraus ergeben, daß er seiner Unterhaltspflicht schon bisher nicht nachgekommen ist.
- 7.8.3 Ein Paß ist bereits vor Abschluß eines schwebenden Unterhaltsrechtsstreits zu versagen, wenn gewichtige Gründe dafür sprechen, daß den Paßbewerber eine gesetzliche Unterhaltspflicht trifft, der er sich entziehen will. Dagegen kann einem Unterhaltspflichtigen, der seiner Pflicht im Inland nicht nachkommen kann, der aber begründete Aussicht hat, im Ausland seine wirtschaftliche Lage zu verbessern, und der sich einer ausreichenden Sicherheitsleistung unterwirft oder eine vollstreckbare Verpflichtungserklärung abgibt, der Paß in der Regel nicht versagt, u.U. aber in seinem Geltungsbereich und in seiner Gültigkeitsdauer beschränkt werden.
- 7.8.4 Der Paß kann außerdem nur versagt werden, wenn die Beitreibung der Unterhaltsleistungen im Ausland wesentlich erschwert wird.
- 7.8.5 Der Unterhaltsberechtigte soll möglichst vorher gehört werden.

7.9 Paßversagung nach Absatz 1 Nr. 6

Die Vorschrift will den unbefugten Eintritt und die unbefugte Rückkehr in fremde Streitkräfte verhindern und der Anwerbung von Söldnern entgegenwirken.

Deutsche, die nach ihrer Auswanderung aufgrund gesetzlicher Pflicht im Aufnahme-land oder als Mitglieder der Stationierungstreitkräfte im Bundesgebiet fremden Wehrdienst leisten, handeln nicht unbefugt. Wer jedoch ohne die Zustimmung des Bundesministers der Verteidigung (§ 8 Wehrpflichtgesetz) freiwillig im Ausland in

fremde Streitkräfte tritt oder über seine gesetzliche Pflicht hinaus dort solche Dienste leisten will, erfüllt den Tatbestand nach Absatz 1 Nr. 6.

Auswanderer sollen darauf hingewiesen werden, daß sie sich wegen der Heranziehung zum Wehrdienst im Aufnahmeland bei einer Auswandererberatungsstelle beraten lassen können.

7.10 Paßversagung nach Absatz 1 Nrn. 7 bis 9

7.10.1 Nach § 3 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes haben Wehrpflichtige nach Beginn der Erfassung ihres Geburtsjahrganges unter bestimmten Voraussetzungen eine Genehmigung des zuständigen Kreiswehrrersatzamtes einzuholen, wenn sie das Bundesgebiet länger als drei Monate verlassen wollen. Kann eine Genehmigung nicht nachgewiesen werden, ist der Paß zu versagen (Fall des Absatzes 1 Nr. 7).

7.10.2 Im Bereitschafts- oder Verteidigungsfall kann die Bundesregierung nach § 48 Abs. 1 Nr. 5 b des Wehrpflichtgesetzes anordnen, daß Wehrpflichtige für jedes Verlassen des Bundesgebietes eine Genehmigung des zuständigen Kreiswehrrersatzamtes einzuholen haben (Fall des Absatzes 1 Nr. 8).

7.10.3 Nach § 23 Abs. 4 Satz 1 des Zivildienstgesetzes haben anerkannte Kriegsdienstverweigerer während der Zivildienstüberwachung die Genehmigung des Bundesamtes für den Zivildienst einzuholen, wenn sie den Geltungsbereich des Zivildienstgesetzes für länger als drei Monate verlassen wollen. Kann eine Genehmigung nicht nachgewiesen werden, ist der Paß zu versagen (Fall des Absatzes 1 Nr. 9).

7.11 Beschränkung des Geltungsbereichs oder der Gültigkeitsdauer eines Passes

Trotz des Vorliegens der Voraussetzungen eines oder mehrerer der in Absatz 1 Nrn. 1 bis 9 aufgeführten Tatbestände ist von der an sich gebotenen Paßversagung abzusehen, wenn die von der Paßbehörde unter Beachtung des Grundsatzes des Übermaßverbotes vorzunehmende Prüfung ergibt, daß mit einer Beschränkung des Gel-

tungsbereichs oder der Gültigkeitsdauer des Passes der mit einer Paßversagung verfolgte Zweck in gleicher Weise erreicht werden kann. In Betracht kommen insbesondere Fälle, in denen Paßversagungsgründe nur in bezug auf bestimmte ausländische Staaten vorliegen. Die Beschränkung ist in der Weise vorzunehmen, daß der im Paß eingedruckte dreisprachige Vermerk "Für alle Länder" gestrichen und auf der für amtliche Vermerke vorgesehenen Seite der Staat einzutragen ist, für den der Paß gelten soll. Bei einer Beschränkung der Gültigkeitsdauer ist unter "Amtliche Vermerke" einzutragen: "Dieser Paß gilt bis zum".

Entfallen die Gründe, die zu einer räumlichen oder zeitlichen Beschränkung des Passes geführt haben, ist die Beschränkung auf Antrag oder von Amts wegen aufzuheben.

7.12 Nrn. 7.1 - 7.11 gelten auch für die ausschließlich als Paßersatz bestimmten amtlichen Ausweise (vgl. Nr. 2.2.1).

7.13 Die Ausstellung eines Passes oder Paßersatzes darf nicht versagt werden, wenn der Paßbewerber diesen zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin benötigt. Dies folgt aus dem Grundrecht der Freizügigkeit nach Artikel 11 Abs. 1 GG (vgl. BVerfGE 2, 273; 43, 211). Entsprechendes gilt für Reisen von und nach Berlin (West) sowie in die DDR und nach Berlin (Ost).

7.14 Die Paßbehörde teilt die Versagung eines Passes und die Beschränkung des Geltungsbereichs eines Passes, sobald die Entscheidung vollziehbar oder nicht mehr anfechtbar ist, dem Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof - Dienststelle Bundeszentralregister -, Postfach 11 06 29, 1000 Berlin 11, (Registerbehörde) zur Eintragung in das Zentralregister mit (§ 20 i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 4 BZRG).

Die Paßbehörde teilt der Registerbehörde außerdem mit, daß

- eine vollziehbare Entscheidung, über die nach Satz 1 eine Mitteilung bewirkt worden ist, unanfechtbar geworden ist (§ 20 i.V.m. § 10 Abs. 3 BZRG),

- die Vollziehbarkeit einer Entscheidung, über die nach Satz 1 eine Mitteilung bewirkt worden ist, entfallen ist (§ 20 i.V.m. § 19 Abs. 2 Nr. 2 BZRG),
- die Versagung eines Passes oder die Beschränkung des Geltungsbereichs eines Passes nach Erstattung einer Mitteilung nach Satz 1 aufgehoben oder durch eine neue Entscheidung gegenstandslos geworden ist (§ 20 i.V.m. § 19 Abs. 2 Nr. 1 BZRG).

Bei der Mitteilung sind die Vorschriften der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundeszentralregistergesetzes (2. BZRVwV) - Ausfüllanleitung für Verwaltungsbehörden (AfV) - vom 25. Juli 1985 (BAnz. Nr. 155a vom 22. August 1985, S. 5) zu beachten.

Zu § 8 (Paßentziehung)

- 8.1 Die Entziehung eines Passes oder eines ausschließlich als Paßersatz bestimmten amtlichen Ausweises (vgl. Nr. 2.2.1) kommt in Betracht, wenn der Paßbehörde Tatsachen bekannt werden, die nach § 7 Abs. 1 PaßG die Paßversagung rechtfertigen würden. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Paßversagungsgründe bereits vor der Paßausstellung bestanden haben oder erst danach eingetreten sind.
- 8.2 Ist ein Paß oder ein ausschließlich auf die Funktion eines Grenzübertrittspapiers beschränkter Paßersatz aufgrund von § 13 Abs. 1 Nr. 2 PaßG sichergestellt worden, hat die Paßbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen über die Entziehung zu entscheiden. Näheres hierzu vgl. Nr. 13.
- 8.3 Nr. 7.1 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß der Paßinhaber den ihm entzogenen Paß unverzüglich an die Paßbehörde herauszugeben hat; ggf. ist Sofortvollzug anzuordnen. Die Herausgabe ist notfalls mit Mitteln des Verwaltungszwanges zu erwirken.

- 8.4 Wegen der Vernichtung entzogener Pässe oder Paßersatzpapiere vgl. Nr. 12.2.
- 8.5 Die Paßbehörde teilt die Entziehung eines Passes, sobald die Entscheidung vollziehbar oder nicht mehr anfechtbar ist, der Registerbehörde (Nr. 7.14) zur Eintragung in das Zentralregister mit (§ 20 i.V.m. § 10 Abs. 1 Nr. 4 BZRG).
Nr. 7.14 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Zu § 9 (Speicherung von paßrechtlichen Maßnahmen)

- 9.1 Ist ein Paß oder ein Paßersatz versagt oder entzogen worden, ist hiervon die Grenzschutzdirektion Koblenz zum Zwecke der Speicherung im geschützten Grenzfahndungsbestand des INPOL-Systems zu unterrichten. Übermittelt und gespeichert werden dürfen neben der Tatsache, daß ein Paß versagt oder entzogen worden ist, nur folgende Daten des Betroffenen: Familienname und ggf. Geburtsname, Vornamen, Doktorgrad, Ordensname/Künstlernamen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, gegenwärtige Anschrift, Staatsangehörigkeit, Seriennummer, Paßbehörde, die den Paß versagt oder entzogen hat. Die Paßbehörde hat zum Zwecke der Durchführung von Maßnahmen nach § 10 PaßG darüber hinaus eine kurze Begründung zu der von ihr getroffenen Entscheidung mitzuteilen. Diese Begründung darf nicht im INPOL-System gespeichert werden; sie ist von der Grenzschutzdirektion Koblenz aktenmäßig aufzubewahren.
- 9.2 Entfällt der Grund, der zu der Paßversagung oder -entziehung geführt hat, ist hiervon unverzüglich die Grenzschutzdirektion Koblenz zu unterrichten, die ihrerseits die Löschung der gespeicherten Daten im geschützten Grenzfahndungsbestand des INPOL-Systems veranlaßt. Aktenmäßige Vorgänge über den Betroffenen sind zu vernichten.
- 9.3 Die Unterrichtung der Grenzschutzdirektion Koblenz erfolgt in der Regel fernschriftlich.

Zu § 10 (Untersagung der Ausreise)

10.1 Wird bei einer polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs von den Beamten der Grenzübergangsstelle festgestellt, daß einer Person ein Paß versagt oder entzogen worden ist oder daß der mitgeführte Personalausweis nicht zum Verlassen des Bundesgebietes über eine Auslandsgrenze berechtigt, ist ihr die Ausreise in das Ausland grundsätzlich zu untersagen. Auf Verlangen ist die Untersagung der Ausreise dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben. Nach § 14 PaßG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Untersagung der Ausreise keine aufschiebende Wirkung.

10.2 Eine Untersagung der Ausreise kann auch erfolgen, wenn

- konkrete Anhaltspunkte dafür bekannt sind, daß Paßversagungsgründe vorliegen oder
- jemand keinen für den Grenzübertritt gültigen Paß oder Paßersatz vorlegen kann.

Entsprechendes gilt im Falle der Nr. 7.11 (Paßbeschränkung).

Hat der Reisende keinen zum Grenzübertritt gültigen Paß oder Paßersatz, kann zunächst durch Anfrage im geschützten Grenzfehndungsbestand des INPOL-Systems geprüft werden, ob ihm ein Paß versagt oder entzogen worden ist oder eine Anordnung nach § 2 Abs. 2 des Personalausweisgesetzes ergangen ist. Ist dies nicht der Fall und liegen auch keine konkreten Anhaltspunkte dafür vor, daß ein Paßversagungsgrund besteht, kann auf Antrag ein Reiseausweis als Paßersatz i.S. von Nr. 2.10 ausgestellt werden.

10.3 Die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden unterrichten die Grenzschutzdirektion Koblenz unverzüglich davon, daß jemandem die Ausreise untersagt worden ist. Darüber hinaus hat die Grenzübergangsstelle in den in Nr. 10.1 Satz 1 genannten Fällen zur Verfolgung der in Betracht kommenden versuchten Paßstraftat nach § 24 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Absatz 2 PaßG Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten.

- 10.4 Von der nach § 10 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 und 2 PaßG vorgeschriebenen Untersagung der Ausreise kann ausnahmsweise aus dringenden Gründen abgesehen werden. Als dringende Gründe i.S. des Absatzes 2 kommen vor allem dringende Familienangelegenheiten wie z.B. Taufe, Kommunion/Konfirmation, Heirat, Ehe- und Altersjubiläen, Beerdigungen von nahen Angehörigen in Betracht. Die Gründe sind in geeigneter Form (z.B. durch Vorlage von Schriftstücken) glaubhaft zu machen.
- 10.5 Absatz 3 stellt klar, daß die Einreise in das Bundesgebiet Deutschen nicht versagt werden darf; vgl. hierzu auch Nr. 7.13.

Zu § 11 (Ungültigkeit)

Ein Paß oder Paßersatz ist ungültig, wenn

- a) er eine einwandfreie Identitätsfeststellung nicht zuläßt. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn zwischen der auf dem Lichtbild abgebildeten Person und dem Paßinhaber nicht zweifelsfrei Personengleichheit besteht. Änderungen des Äußeren infolge z.B. von Brillentragen, Haarausfall oder Bartwuchs führen in der Regel nicht zur Ungültigkeit.
- b) er unbefugt verändert worden ist. Als Veränderungen kommen vor allem solche nicht von der Paßbehörde vorgenommene Eintragungen in Betracht, die den Paß verfälschen. Dies gilt auch für Verfälschungen und Veränderungen, die zu Abweichungen von den vorgeschriebenen Mustern führen.
- c) zwingend vorgeschriebene Eintragungen fehlen oder - mit Ausnahme der Angaben über den Wohnort - unzutreffend sind. Bei Pässen gehören zu den zwingend vorgeschriebenen Eintragungen neben den in § 4 Abs. 1 PaßG aufgeführten Daten auch das Dienstsiegel der ausstellenden Behörde und die Unterschrift eines hierzu befugten Bediensteten. Unzutreffend ist eine Eintragung auch dann, wenn sie erst nach der Ausstellung des Passes unrichtig geworden ist, weil sich eine Angabe zur Person nachträglich geändert hat (z.B. Namensänderung durch Eheschließung, Verlust der Deutscheigenschaft).

- d) die Gültigkeitsdauer abgelaufen ist. Wegen der Funktion eines ungültig gewordenen Reisepasses als Grenzübertrittspapier vgl. Nr. 2.9.
- e) der Paßinhaber verstorben ist.

Zu § 12 (Einziehung)

- 12.1 Zur Vermeidung seines Mißbrauchs soll ein ungültiger Paß oder ein ungültiger Paßersatz in der Regel von der nach Nr. 19.3 örtlich zuständigen Paßbehörde eingezogen werden, notfalls durch Verwaltungszwang; dies gilt nicht für einen Paßersatz nach Nr. 2.10. Von der Einziehung ist in den Fällen des § 11 Nr. 3 PaßG dann abzugehen, wenn der Paß noch gültige Sichtvermerke enthält oder wenn der Inhaber sonst ein Interesse an einem weiteren Besitz (z.B. als Andenken) glaubhaft macht. Die Ungültigkeit eines zu Andenkenszwecken belassenen Passes ist durch Stempelung oder Lochung kenntlich zu machen.
- 12.2 Ein eingezogener Paß oder Paßersatz ist in der Regel nach seiner Einziehung zu vernichten, es sei denn, daß er noch für amtliche Zwecke (z.B. in einem Strafverfahren) benötigt wird. Die Vernichtung ist aktenkundig zu machen.
- 12.3 Besitzt jemand unbefugt mehrere Pässe bzw. vorläufige Pässe, so sind diese bis auf einen Paß einzuziehen und unbeschadet ihrer Gültigkeit zu vernichten; vgl. hierzu auch Nr. 1.5.
- 12.4 Von einer Einziehung ist abzugehen, wenn in § 11 Nrn. 1 und 2 PaßG genannte Ungültigkeitstatbestände behoben worden sind, z.B. durch Berichtigung der Eintragungen von von Anfang an offenkundig unrichtigen Angaben über die Größe, Augenfarbe (vgl. auch Nr. 11 a) und 15.2).

Zu § 13 (Sicherstellung)

- 13.1 Sichergestellt werden können Pässe i.S. von Nr. 1.3 sowie ausschließlich als Paßersatz bestimmte amtliche Ausweise (vgl. Nr. 2.2.1). Personalausweise und vorläufige Personalausweise können nur von den Paßbehörden im Ausland sichergestellt werden; Voraussetzung ist, daß ein in Nr. 13.2 genannter Tatbestand erfüllt ist.
- 13.2 Ein Paß oder Paßersatz i.S. von Nr. 2.2.1 kann sichergestellt werden, wenn
- a) sein Besitzer nicht derjenige ist, für den er ausgestellt wurde,
 - b) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß gegen den rechtmäßigen Inhaber Paßversagungs- oder Einziehungsgründe vorliegen (vgl. Nrn. 7 und 12).
- 13.3 Sicherstellung i.S. der Vorschrift ist die Begründung eines öffentlich-rechtlichen Verwahrungsverhältnisses durch Sicherstellungsanordnung und deren Vollzug. Zur Durchsetzung der Sicherstellungsanordnung können Zwangsmittel angewendet werden.
- Nach § 14 PaßG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Sicherstellungsanordnung keine aufschiebende Wirkung.
- 13.4 Zur Anordnung der Sicherstellung befugt sind die Paßbehörden, die für die Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden und Dienststellen, die Polizei, die Staatsanwaltschaften und die Gerichte. Hat eine andere Behörde als die Paßbehörde, die den Paß oder Paßersatz ausgestellt hat, den Paß oder Paßersatz sichergestellt, ist die zuständige Paßbehörde hiervon zu unterrichten.
- 13.5 Die Sicherstellung ist schriftlich zu bestätigen. In der Bestätigung ist die Rechtsgrundlage der Sicherstellung und der Zweck der Maßnahme darzustellen sowie der Paß oder Paßersatz unter Angabe seiner Seriennummer genau zu bezeichnen.

Zu § 14 (Sofortige Vollziehung)

Die Vorschrift bestimmt, daß Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Untersagung der Ausreise (§ 10 PaßG) und gegen die Sicherstellung des Passes (§ 13 PaßG) keine aufschiebende Wirkung haben. Die in Betracht kommenden Maßnahmen können somit ohne Rücksicht auf vom Betroffenen eingelegte Rechtsmittel sofort vollzogen werden, es sei denn, daß das Verwaltungsgericht nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung angeordnet hat.

Zu § 15 (Pflichten des Inhabers)

- 15.1 Dem Paßinhaber obliegen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die nachstehend dargestellten Pflichten, welche notfalls mit Verwaltungszwang durchsetzbar sind.
- 15.2 Der Paßinhaber hat unverzüglich seinen Paß vorzulegen, wenn eine Eintragung unzutreffend ist. Da es sich bei unzutreffenden Eintragungen - mit Ausnahme der Angaben über den Wohnort - um einen Ungültigkeitstatbestand handelt, kann der Paß eingezogen werden, wenn der Paßinhaber der Aufforderung zur Vorlage des Passes nicht nachkommt.
- 15.3 Der Paßinhaber hat auf Verlangen unverzüglich den alten Paß beim Empfang eines neuen Passes abzugeben. Hiervon kann abgesehen werden, wenn ein besonderes Interesse an seinem weiteren Besitz (z.B. als Andenken) glaubhaft gemacht wird; vgl. hierzu auch Nr. 12.1.
- 15.4 Der Paßinhaber ist ferner verpflichtet, unverzüglich den Verlust sowie die Umstände des Verlustes des Passes und sein Wiederauffinden anzuzeigen. Auf Verlangen ist eine Verlustbescheinigung auszustellen.

15.4.1 Der Paßbehörde, der der Verlust des Passes mitgeteilt worden ist, unterrichtet hierüber zum Zwecke der Speicherung im INPOL-Fahndungssystem die örtlich zuständige Polizeidienststelle, wenn

- der Paß im Zusammenhang mit einer Straftat abhanden gekommen ist oder
- der Verdacht besteht, daß der abhanden gekommene Paß widerrechtlich gebraucht wird, insbesondere, daß die Personalien des rechtmäßigen Paßinhabers als Aliaspersonalien benutzt werden, um sich einer Festnahme zu entziehen.

In den Fällen, in denen die in Satz 1 bezeichnete Paßbehörde den in Verlust geratenen Paß nicht selbst ausgestellt hat, ist auch die ausstellende Paßbehörde zu unterrichten.

Die Paßbehörden im Ausland unterrichten unmittelbar das Bundeskriminalamt.

15.4.2 Übermittelt werden dürfen neben der Tatsache, daß der Paß abhanden gekommen ist, folgende Daten: Familienname und ggf. Geburtsname, Vornamen, Doktorgrad, Ordensname/Künstlernamen, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, gegenwärtige Anschrift, Staatsangehörigkeit, Seriennummern des abhanden gekommenen und des neu ausgestellten Passes, Ausstellungsdatum, Paßbehörde, die den abhanden gekommenen und den neuen Paß ausgestellt hat. Ferner sind die Umstände des Verlustes mitzuteilen.

15.5 Ist der Paß wieder aufgefunden worden, hat die zuständige Paßbehörde unverzüglich die örtliche Polizeidienststelle zu unterrichten, die ihrerseits die Löschung im INPOL-Fahndungssystem veranlaßt. Ggf. ist auch die ausstellende Paßbehörde zu benachrichtigen. Paßbehörden im Ausland unterrichten unmittelbar das Bundeskriminalamt.

Zu § 16 (Datenschutzrechtliche Regelungen)

- 16.1 Für den Vollzug des Paßgesetzes gelten die Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder insoweit, als das Paßgesetz keine oder keine abschließende Regelung trifft. Die von den Ländern bestimmten Paßbehörden haben die jeweiligen Landesdatenschutzgesetze anzuwenden, die für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden und Dienststellen sowie die Paßbehörden im Ausland unterliegen den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.
- 16.2 Die Speicherung der bei der Beantragung, Ausstellung und Ausgabe von Pässen und von ausschließlich als Paßersatz bestimmten amtlichen Ausweisen erhobenen personenbezogenen Daten ist ausschließlich im Paßregister der zuständigen Paßbehörde oder der ausstellenden Behörde (z.B. Grenzkontrollstelle, Luftfahrtbundesamt) zulässig. Eine Speicherung bei anderen Behörden auch nur von bestimmten Personengruppen ist unzulässig. Entsprechendes gilt für schriftliche Antragsunterlagen, und zwar ungeachtet des jeweils benutzten Datenträgers (Papierunterlagen, mikroverfilmte Daten).
- 16.3 Die bei der Bundesdruckerei ausschließlich zum Zwecke der Paßherstellung vorübergehend gespeicherten Daten des Paßbewerbers sind unverzüglich nach Versand des Passes an die Paßbehörde zu löschen. Die zum Nachweis des Verbleibs der Pässe gespeicherten Seriennummern oder Lieferscheine sind nach Ablauf von 30 Jahren nach Versand des Passes an die zuständige Paßbehörde zu löschen.
- 16.3.1 Die Bundesdruckerei darf auf Ersuchen Paßbehörden und anderen Behörden im Geltungsbereich des Paßgesetzes mitteilen, welche Paßbehörde den Paß mit der von der anfragenden Stelle bezeichneten Seriennummer erhalten hat.
- 16.3.2 Auskünfte an Private oder an ausländische Stellen (z.B. Botschaften) oder an Stellen der DDR sind nicht zulässig.

- 16.4 Das Verbot der Verwendung der Seriennummer nach Absatz 4 Satz 1 gilt für alle Personen und Stellen im öffentlichen wie im privaten Bereich mit Ausnahme
- der Paßbehörden hinsichtlich der in ihrem Paßregister gespeicherten Daten sowie
 - der Polizeibehörden und -dienststellen des Bundes und der Länder hinsichtlich der Fahndung nach für ungültig erklärten und abhanden gekommenen oder solchen Pässen, bei denen der Verdacht einer Benutzung durch Nichtberechtigte besteht.

Zu § 17 (Automatischer Abruf aus Dateien und automatische Speicherung im öffentlichen Bereich)

- 17.1 Automatischer Abruf personenbezogener Daten aus Dateien ist ein Verfahren, bei dem die in der kunststoffbeschichteten Karte des Reisepasses enthaltene Zone für das automatische Lesen dazu verwandt wird, mittels eines Lesegerätes Zugang zu einer automatisierten Datei im Sinne der Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder zu erhalten.
- 17.2 Automatische Speicherung bedeutet die Aufzeichnung von im Rahmen des automatischen Abrufs aus Dateien gewonnenen Daten.
- 17.3 Der automatische Abruf personenbezogener Daten mit Hilfe des Reisepasses aus Dateien ist im öffentlichen Bereich grundsätzlich, im privaten Bereich ausnahmslos verboten. Im öffentlichen Bereich ist er nur ausnahmsweise für den Abruf von Daten, die für die in der Vorschrift genannten Zwecke von den dort genannten Stellen im polizeilichen Fahndungsbestand gespeichert werden, zulässig.
- 17.4 Die Speicherung von Anfragedaten ist nur in durch gesetzliche Regelungen ausdrücklich zugelassenen Fällen zulässig, z.B. im Falle des § 163 d Abs. 1 StPO. Ihre Löschung richtet sich nach den Bestimmungen der Datenschutzgesetze oder nach spezialgesetzlichen Vorschriften wie z.B. § 163 d Abs. 4 StPO.

Zu § 18 (Verwendung im nichtöffentlichen Bereich)

Normadressaten dieser Vorschrift sind der einzelne Bürger und private Institutionen. Die Vorschrift regelt im einzelnen die Verwendung eines Passes oder Paßersatzes im nichtöffentlichen Bereich und bringt dafür bestimmte Einschränkungen.

§ 19 (Zuständigkeit)

19.1 Unter Paßangelegenheiten sind die Ausstellung, die Versagung, die Entziehung, die Einschränkung und die Einziehung von Pässen und Paßersatzpapieren (mit Ausnahme von Personalausweisen) sowie alle sonstigen mit der Ausführung der paßrechtlichen Vorschriften zusammenhängenden Verwaltungstätigkeiten - mit Ausnahme der grenzpolizeilichen Kontrolle - zu verstehen.

19.2 Sachliche Zuständigkeit

19.2.1 Paßbehörden im Inland sind die von den Ländern bestimmten Behörden. Im Land Berlin ist aufgrund alliierter Vorbehaltsrechts für die Ausstellung von Pässen der Bundesminister des Innern zuständig.

19.2.2 Die Ausstellung ausschließlich als Paßersatz bestimmter amtlicher Ausweise mit kurzer Gültigkeitsdauer nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 DVPaßG obliegt den für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden und Dienststellen.

19.2.3 Paßbehörden im Ausland sind die vom Auswärtigen Amt bestimmten Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland.

19.2.4 Paßbehörde für amtliche Pässe ist das Auswärtige Amt.

19.2.5 Wegen der Zuständigkeit für die Ausstellung von Paßersatzpapieren vgl. im einzelnen Nr. 2.

19.3 Örtliche Zuständigkeit

- 19.3.1 Im Inland ist die Paßbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk der Paßbewerber oder der Inhaber eines Passes für seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für seine Hauptwohnung gemeldet ist. Für den Status einer Wohnung kommt es allein auf den Inhalt des Melderegisters an; abweichende Erklärungen des Einwohners sind unbeachtlich.
- 19.3.2 Im Ausland ist die Paßbehörde örtlich zuständig, in deren Bezirk sich der Paßbewerber oder der Inhaber eines Passes gewöhnlich aufhält. Die Ausstellung und Versendung eines Passes für im Ausland wohnhafte Personen durch eine Paßbehörde im Inland ist in der Regel nicht zulässig.
- 19.3.3 Ist nach den Nummern 19.3.1 und 19.3.2 keine Zuständigkeit gegeben, so ist die Paßbehörde zuständig, in deren Bezirk sich der Paßbewerber oder Inhaber eines Passes vorübergehend aufhält. Ein Aufenthalt ist auch vorübergehend, wenn er z.B. zum Zwecke des Vollzugs einer richterlichen Entscheidung über die Freiheitsentziehung in einer Justizvollzugsanstalt erfolgt.
- 19.3.4 Mit Ermächtigung der zuständigen Paßbehörde darf auch eine unzuständige Paßbehörde tätig werden. Die Ermächtigung ist unmittelbar (nicht z.B. über den Paßbewerber) bei der zuständigen Paßbehörde einzuholen. Dies kann in Eilfällen auch telefonisch vorab erfolgen.
- 19.3.5 Ein Paß oder Paßersatz, der allein zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland bestimmt ist (vgl. Nr. 2.12), kann auch von einer örtlich unzuständigen Paßbehörde, z.B. dem deutschen Konsulat in einem Transitstaat ausgestellt werden.
- 19.3.6 Für Binnenschiffer und Seeleute i.S. von § 13 Melderechtsrahmengesetz, die nicht für eine Wohnung an Land gemeldet sind, ist die Paßbehörde des Heimortortes des Binnenschiffes oder am Sitz des Reeders zuständig.
- 19.3.7 Für deutsche Mitglieder eines zivilen Gefolges und für deutsche Angehörige eines Mitglieds einer Gruppe oder eines zivilen Gefolges der

Stationierungstreitkräfte ist die Paßbehörde örtlich zuständig, in deren Bereich diese Personen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

19.4 Wegen der Zuständigkeit für die Sicherstellung von Pässen vgl. Nr. 13.4.

Zu § 20 (Kosten)

- 20.1 Rechtsgrundlage für die Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach dem Paßgesetz durch die Paßbehörden ist ausschließlich die Paßgebührenverordnung - PaßGebV - vom (BGBl. I S.).
Die in dieser Verordnung aufgeführten gebührenpflichtigen Tatbestände, die Höhe der Gebühren und der Umfang der zu erstattenden Auslagen sind abschließend, so daß weitere Kosten für Amtshandlungen der Paßbehörden, etwa aufgrund von landesrechtlichen Kostenvorschriften, nicht erhoben werden dürfen.
- 20.2 Die Gebühr für die Ausstellung von Pässen oder Reiseausweisen als Paßersatz für deutsche Besucher aus der DDR oder Berlin (Ost) kann im Rahmen des § 3 PaßGebV ermäßigt oder erlassen werden. Dies gilt auch für die Ausstellung von Pässen, die hauptsächlich oder ausschließlich im innerdeutschen Reiseverkehr und im Transitverkehr benötigt werden.
- 20.3 Ein Paßbewerber ist insbesondere dann als bedürftig i.S. von § 3 PaßGebV anzusehen, wenn er Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt oder Anspruch auf Sozialhilfe hat, die den Anspruch auf laufende Hilfe zum Lebensunterhalt beinhaltet, oder entsprechende, das Existenzminimum sichernde Leistungen der Kriegsopferfürsorge erhält oder höchstens entsprechende Einkünfte hat.

Zu § 21 (Paßregister)

- 21.1 Die Paßbehörden sind verpflichtet, ein Paßregister zu führen. Das Paßregister stellt eine Datei i.S. der Datenschutzgesetze des Bundes und der Länder dar.
- 21.2 Das Paßregister ist in der Weise zu führen, daß der Paßbehörden ein Zugriff auf die in ihm gespeicherten Daten über den Namen des Paßinhabers möglich ist. Es kann so geführt werden, daß der Paßbehörde ein Zugriff auch über die Seriennummer des Passes möglich ist.
- 21.3 Das Paßregister kann ganz oder teilweise in manueller Form (z.B. Karteikarten, systematische Aufbewahrung der Anträge auf Ausstellung eines Passes, Listen, Bücher, Mikrofilm) oder in automatisierter Form auf maschinell lesbaren Datenträgern geführt werden.
- 21.4 Der Umfang der im Paßregister von der Paßbehörde zu speichernden Daten ist in Absatz 2 abschließend bestimmt. Akten, die im Zusammenhang mit Paßangelegenheiten entstanden sind (z.B. Anfragen wegen Paßversagungsgründe bei anderen Behörden, Mitteilungen anderer Behörden über Paßversagungsgründe), sind nicht Inhalt des Paßregisters.
- 21.5 Die Bezeichnung der in Absatz 2 genannten Daten lehnt sich an den allgemeinen Sprachgebrauch an. Demzufolge sind einzelne Daten lediglich ihrer Art nach beschrieben, bilden also die Zusammenfassung mehrerer Einzeldaten bzw. Merkmale.
- 21.5.1 Unter "Künstlername" nach Absatz 2 Nr. 4 fallen auch Schriftsteller- und Artistennamen.
- 21.5.2 Der in Absatz 2 Nr. 5 genannte Ort der Geburt umfaßt auch die Angaben über den Kreis, das Land und den Staat des Geburtsortes.
- 21.5.3 Unter "gegenwärtige Anschrift" (Absatz 2 Nr. 8) ist die Anschrift des Paßinhabers zum Zeitpunkt der Ausstellung des Passes zu verstehen.

- 21.5.4 Die Speicherung der früheren Vornamen in Fällen, in denen eine Änderung der Vornamen nach dem Transsexuellengesetz erfolgt ist, ist nicht zulässig.
- 21.5.5 Als Staatsangehörigkeit ist nur die deutsche Staatsangehörigkeit zu speichern. Der Besitz einer weiteren Staatsangehörigkeit neben der deutschen Staatsangehörigkeit darf somit nicht im Paßregister gespeichert werden.
- 21.6 Verfahrensbedingte Hinweise i.S. von Absatz 1 Satz 1 sind insbesondere Angaben über Urkunden und andere Nachweise (z.B. Angaben über einen früheren Reisepaß, Aktenzeichen, Tag der Ausstellung, Nummer des Geburtseintrags oder des Heirats-
eintrags).
- 21.7 Das Paßregister ist kein öffentliches, sondern ein ausschließlich für behördliche Zwecke bestimmtes Register. Es dient den in Absatz 3 abschließend aufgezählten Zwecken.
- 21.8 Personenbezogene Daten i.S. von Absatz 4 sind alle in Absatz 2 Nrn. 1 bis 15 genannten Angaben des Paßinhabers sowie verfahrensbedingte Hinweise. Die Paßbehörden im Inland sind verpflichtet, diese Angaben sowie das Lichtbild und die Unterschrift des Paßinhabers mindestens bis zur Ausstellung eines neuen Passes aufzu-
bewahren. Spätestens 5 Jahre nach dem Ablauf der Gültigkeit des Passes sind sämtliche sich auf den jeweiligen Paßinhaber beziehenden Informationen zu löschen. Für Paßbehörden im Ausland gilt eine Aufbewahrungsdauer von 30 Jahren gerechnet vom Datum des Ablaufs der Gültigkeit des Passes. Danach sind die Informationen ebenfalls unverzüglich zu löschen.
- 21.9 Für die Führung des Paßregisters gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes bzw. der Datenschutzgesetze der Länder über technische und organisatorische Maßnahmen (vgl. z.B. § 6 BDSG).

- 21.10 Bei der Speicherung von Daten kann der Datensatz für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes-/Landesteil) zugrunde gelegt werden.

Zu § 22 (Verarbeitung und Nutzung der Daten im Paßregister)

- 22.1 Das Paßregister ist kein Auskunftsregister. Behörden oder sonstige öffentliche Stellen haben daher zunächst zu prüfen, ob ihrem Informationsbedürfnis nicht bereits durch eine Datenübermittlung aus dem Melderegister Rechnung getragen werden kann.
- 22.2 Nach Absatz 1 dürfen die Paßbehörden personenbezogene Daten nach Maßgabe des Paßgesetzes und anderer Gesetze oder Rechtsverordnungen erheben, übermitteln, sonst verarbeiten oder nutzen. Verpflichtungen der Paßbehörden zur Datenübermittlung ergeben sich u.a. aus dem Bundeszentralregistergesetz und den Meldegesetzen der Länder. Wegen der Mitteilungspflichten nach dem Bundeszentralregistergesetz vgl. Nrn. 7.14 und 8.5. Die Meldebehörden sind von der Tatsache zu unterrichten, daß Paßversagungsgründe vorliegen, ein Paß versagt oder entzogen worden ist; auf die Bestandskraft der zugrundeliegenden Entscheidung kommt es insoweit nicht an (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 3 MRRG bzw. die gleichlautenden Regelungen in den Meldegesetzen der Länder). Wegen des Umfangs der zu übermittelnden bzw. zu speichernden Daten gilt Nr. 9.1 entsprechend mit der Maßgabe, daß eine Begründung der Entscheidung über die getroffene paßrechtliche Maßnahme nicht übermittelt werden darf.
- 22.3 Nach Absatz 2 sind Datenübermittlungen an andere Behörden zulässig, wenn ein (Amtshilfe-) Ersuchen vorliegt und sämtliche in Nrn. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Von dem Erfordernis eines (Amtshilfe-) Ersuchens ausgenommen sind die Fälle, in denen die Paßbehörde aufgrund des Paßgesetzes selbst (vgl. § 9) oder aufgrund anderer Rechtsvorschriften von sich aus zur Datenübermittlung verpflichtet ist (vgl. hierzu Nr. 22.2).

Eine Unterrichtungspflicht der Paßbehörden untereinander über Änderungen von

personenbezogenen Daten eines Paßinhabers besteht nicht.

- 22.4 Für die Weitergabe von Paßregisterdaten innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Paßbehörde angehört, gelten die Regelungen des Absatzes 3 Satz 1 bis 3 entsprechend.
- 22.5 Die Paßbehörde hat dem Paßinhaber auf Antrag schriftlich Auskunft über die zu seiner Person im Paßregister gespeicherten Daten zu erteilen. Auskünfte aus dem Paßregister an Dritte und an Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Auslands oder der DDR dürfen nicht erteilt werden.
- 22.6 Eine Datenübermittlung im Sinne dieser Bestimmungen ist auch die Bereithaltung von Daten zur Einsichtnahme.
- 22.7 Zu den zu übermittelnden Informationen gehören neben den in § 21 Abs. 2 PaßG genannten Angaben auch das Lichtbild und die Unterschrift des Paßinhabers sowie verfahrensbedingte Bearbeitungsvermerke.
- 22.8 Hinsichtlich der Übermittlung von sowohl im Paßregister als auch im Melderegister gespeicherter Daten (vgl. § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 7, 9, 10, 12 und 16 sowie § 2 Abs. 2 Nr. 3 Melderechtsrahmengesetz bzw. die entsprechenden Vorschriften der Meldegesetze der Länder) finden außerdem diejenigen Regelungen der Meldegesetze der Länder Anwendung, die über die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach Absatz 2 hinausgehen. In Betracht kommt insbesondere das Zweckbindungsgebot nach § 18 Abs. 5 MRRG.
- 22.9 Berichtigung i.S. von Absatz 4 ist auch die Fortschreibung oder Ergänzung des Melderegisters.

22.10 Bei Datenübermittlungen kann der Datensatz für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes-/Länderteil) zugrunde gelegt werden.

Zu § 23 (Weisungsbefugnis)

Durch die Vorschrift wird die Bundesregierung ermächtigt, bei Verwirklichung der darin erwähnten Tatbestandsmerkmale die Ausführung der paßrechtlichen Vorschriften durch Einzelweisungen an die Länder zu steuern.

Zu § 24 (Straftaten)

Nr. 1 der Vorschrift ist anzuwenden auf die Versagung oder vollziehbare Entziehung eines Reisepasses, eines vorläufigen Reisepasses und eines amtlichen Passes oder eine vollziehbare Anordnung nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Personalausweise.

Zu § 25 (Ordnungswidrigkeiten)

In der Vorschrift werden insbesondere die Ordnungswidrigkeitstatbestände enumerativ aufgezählt und die Höchstbeträge der Geldbußen für die jeweils zu ahndende Ordnungswidrigkeit festgelegt.

Zu § 26 (Bußgeldbehörden)

Sachlich zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Ausland ist das Auswärtige Amt oder die nach der Verordnung vom ... (BGBl. I S. ...) bestimmten Behörden. Im Inland sind sachlich zuständig die Grenzschutzämter und, soweit die Länder im Einvernehmen mit dem Bund grenzpolizeiliche Aufgaben wahrnehmen, die von ihnen als Bußgeldbehörden bestimmten Behörden. Die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach § 37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten.

Schlußvorschriften

Diese allgemeinen Verwaltungsvorschriften treten am 2. Januar 1988 in Kraft. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über das Paßwesen (PaßVwV) vom 28. August 1961 (BAnz. Nr. 168, GMBI. S. 655), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 20. Dezember 1963 (BAnz. Nr. 239, GMBI. 1964, S. 21), tritt gleichzeitig außer Kraft. Dies gilt auch für alle bisher ergangenen Erlasse und Verwaltungsvorschriften des Bundes auf dem Gebiet des Paßrechts, soweit sie den Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschriften zuwiderlaufen.

Anleitung zum Ausfüllen eines Antrags auf Ausstellung eines Reisepasses

Die nachfolgend aufgeführten Regeln sind unbedingt zu beachten. Verstöße führen zu fehlerhaften Reisepässen oder machen die Produktion der Reisepässe unmöglich.

1 Allgemeines

Der Antragsvordruck ist in allen Feldern des rot ausgelegten Teils entsprechend den persönlichen Daten des Antragstellers – wie in den Mustern bei 6.1 bis 6.4 dargestellt – vollständig auszufüllen. Das Lichtbild des Antragstellers ist paßgenau in den Abmessungen 35 x 45 mm im linken Teil des schwarz vorgedruckten Blanketts auf dem rot unterlegten Rasterfeld mit Klebefolie sicher zu befestigen. Der Antragsteller hat im dafür vorgesehenen Raum des Blanketts eigenhändig mit einem schwarzschreibenden Stift unter Verwendung der Unterschriftsschablone zu unterschreiben. Wir empfehlen die Verwendung eines Filzschreibers.

Paßbewerber, die aufgrund einer entsprechenden Behinderung nicht in der Lage sind, im Unterschriftsfeld zu unterschreiben, können ausnahmsweise ihre Unterschrift auf einem besonderen Bogen leisten. Bei schreibunkundigen oder schreibunfähigen Paßbewerbern ist in das Unterschriftsfeld ein waagerechter Strich zu setzen.

Die Übertragung der Daten vom oberen Teil des Antrags in den unteren Teil (Blankett) wird nur von der Bundesdruckerei übernommen.

2 Schreibmittel

Der Antragsvordruck soll möglichst mit Schreibmaschine (zu bevorzugen ist die Schrift OCR-B1) ausgefüllt werden. Darüber hinaus können EDV-Druckeinrichtungen mit Matrixdruck (Nadeldruck), basierend auf einem 9 x 9-Punktraster oder feinerer Auflösung, und bestmöglich der Schrift OCR-B1 nach DIN 66 009 angenähert eingesetzt werden. Es ist ein schwarzes Farbband zu verwenden. Auf eine standgerechte Platzierung und einen sauberen Ausdruck der Schrifttypen bei Maschinenschrift ist mit Rücksicht auf das maschinelle Lesen der Zeilen 1–6 des Antrages bei der Reisepaßherstellung zu achten. Unvermeidbare Korrekturen sind sauber auszuführen, Streichungen sind nicht zulässig.

3 Schriftzeichen

3.1 Zugelassene Zeichen

Zum Ausfüllen der Zeilen 1–6 des Antragsvordrucks sind nur folgende Zeichen zugelassen:

Ziffern: 0123456789
Großbuchstaben: A B C D E F G H I J K L M N O P Q R S T U V W X Y Z Ä Ö Ü
Kleinbuchstabe: ß
Sonderzeichen: - /

3.2 Nur unter Beachtung von Sonderregelungen zugelassene Schriftzeichen

Zur rechtlich korrekten Schreibweise von Namen ist u. U. die Verwendung von nichtzugelassenen Zeichen, z. B. Apostroph, unumgänglich. Es sind die im Einzelfall angegebenen Sonderregelungen zu beachten.

4 Zeilen- und Zeichenabstand

Der im Antragsvordruck vorgesehene Zeilenabstand von 3 Zeilen/Zoll („zweizeilig“) ist für die Zeilen 1–6 einzuhalten. Die genaue Zeilenlage ist dann gegeben, wenn in der ersten Zeile (Behördenkennzahl usw.) in die Mitte der vorgegebenen Kästchen geschrieben wird und zweizeilig von Zeile zu Zeile weitergeschaltet wird.

Die im Antragsvordruck in den Zeilen 1–6 vorgesehene Zeichenteilung ist auf gesperrte Schreibweise mit 5 Zeichen/Zoll (Zeichenabstand 5,08 mm) eingerichtet. Dieses entspricht den Festlegungen der DIN 2107 für die Schriftgröße PICA.

Bei Verwendung von Schreibmaschinen, die dieser Norm nicht entsprechen – vor allem bei älteren Schreibmaschinen beträgt die einfache Zeichenteilung 2,6 mm statt 2,54 mm –, braucht der vorgegebene Zeichenabstand nicht exakt eingehalten zu werden; es genügt, mit der maschineneigenen Teilung gesperrt zu schreiben. Dabei ist jedoch auf folgendes zu achten:

- Die Zeichenzahl darf in keinem Feld der Zeilen 1–6 größer werden als durch den Antragsvordruck zugelassen (Ausnahmen: siehe Nr. 5.3).
- In Schreibstellen, die ein Sonderzeichen / (Schrägstrich) oder - (Bindestrich) vorgedruckt enthalten, darf nicht hineingeschrieben werden.

Es ist darauf zu achten, daß Leerstellen (Zwischenräume) in gesperrter Schreibweise erst durch jeweils mindestens dreimaliges Anschlagen der Leertaste erreicht werden.

Die vorstehenden Regelungen treffen für die Zeilen 7 bis 17 nicht zu. Sie werden für die Produktion der Reisepässe in der Bundesdruckerei nicht benötigt, da diese Zeileninhalte nicht auf die Paßkarte übertragen werden. Diese Daten werden von der jeweiligen Paßbehörde auf den entsprechenden Reisepaßseiten eingetragen.

5 VORSCHRIFTEN ZUM AUSFÜLLEN DER EINZELNEN ANTRAGSFELDER

Der Antragsvordruck ist in verschiedene Felder aufgeteilt. Ihre Bedeutung ist aus den vorgedruckten Überschriften zu ersehen.

Die Antragsnummer ist in dem Antragsvordruck bereits eingedruckt.

5.1 Muß-Felder

Folgende Felder müssen ausgefüllt werden:

- Seriennummer (bezogen auf den Ort der Hauptwohnung)
- Antragsdatum
- Familienname
- Vornamen
- Geschlecht
- Geburtstag
- Geburtsort

Diese Felder müssen mit einer fest vorgegebenen Zeichenzahl entsprechend den Detailvorschriften nach Nr. 5.4 oder mit mindestens einem Zeichen ausgefüllt werden; anderenfalls gilt das Feld als leer und damit der Antragsvordruck als unvollständig bzw. fehlerhaft ausgefüllt.

Die nachstehend aufgeführten Felder werden für die Produktion der Paßkarte nicht benötigt. Sie sollten so ausgefüllt werden, daß eine reibungslose Übertragung auf die entsprechenden Reisepaßseiten durch die Paßbehörde möglich wird.

- Wohnort
- Größe
- Augenfarbe
- Ordensname/Künstlernamen
- Kinder

5.2 Kann-Felder

Folgende Felder sind nur dann auszufüllen, wenn für den Antragsteller entsprechende persönliche Daten vorliegen:

- Geburtsname
- Abweichende Regelgültigkeit

Fehlen für diese Felder entsprechende Daten, bleiben die Felder leer; Striche oder andere Eintragungen zum Hinweis darauf, daß Daten hierfür fehlen, sind nicht zulässig.

Sind Eintragungen in ein Kann-Feld vorzunehmen, so ist mindestens ein Zeichen erforderlich; anderenfalls gilt das Feld als leer, ohne daß dadurch der Antragsvordruck als unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllt angesehen wird.

5.3 Felder mit Sonderregelungen

- Familienname
 - Geburtsname
 - Vornamen
- } des Antragstellers

Aus rechtlichen Gründen kann es in den genannten Feldern notwendig werden, die allgemeingültigen Regeln für das betreffende Feld zu verletzen. Es sind dies:

- Sonderfall 1:

Es müssen Zeichen verwendet werden, die für das betreffende Feld nicht zugelassen sind (Apostroph, Akzente usw.).

- Sonderfall 2:

Die verfügbare Zahl der Schreibstellen reicht nicht aus.

- Sonderfall 3:

Der Buchstabe „ß“ soll nicht als Großbuchstabe verwendet werden (vgl. Nr. 6.4).

5.4 DETAILVORSCHRIFTEN

5.4.1 Feld „Seriennummer“

Art: Muß-Feld nach Nummer 5.1

Zugelassene Zeichen: Ziffern 0 . . . 9

Feldlänge: 10 Schreibstellen

Einzutragen:

4 Ziffern in Teilfeld „Behördenkennzahl“
5 Ziffern in Teilfeld „laufende Nummer“
1 Ziffer in Teilfeld „Prüfziffer (PZ)“ } bezogen auf den Ort der Hauptwohnung

Die Prüfziffer muß den Regeln der Prüfziffernrechnung für dieses Feld entsprechen. Bei richtiger Übertragung der Seriennummer aus den ggf. von der Bundesdruckerei bezogenen Verzeichnissen der Seriennummern ist dieses gewährleistet.

Sonderregelungen: nicht zulässig.

Regeln für das Errechnen der Prüfziffer:

Die Endziffer der Seriennummer ist die Prüfziffer, die auf der Basis von Modul 10 wie folgt errechnet wird:

Stufe 1: Multiplizieren jeder Ziffer der „Behördenkennzahl“ und der „Laufenden Nummer“, beginnend mit der ersten Ziffer der Behördenkennzahl mit den Faktoren 731731731

Stufe 2: Addieren der Einzelprodukte

Stufe 3: Dividieren der Summe durch 10 (Modul)

Stufe 4: Verbleibt bei der Division ein Rest, so ist dieser die Prüfziffer; verbleibt kein Rest, so lautet die Prüfziffer 0.

Beispiel für die Berechnung der Prüfziffer der Seriennummer 270752123:

Stufe 1: Nummer	2	7	0	7	5	2	1	2	3
Multiplikatoren	7	3	1	7	3	1	7	3	1
Produkte	14	21	0	49	15	2	7	6	3

Stufe 2: $14 + 21 + 0 + 49 + 15 + 2 + 7 + 6 + 3 = 117$

Stufe 3: $\frac{117}{10} = 11, \text{ Rest } 7$

Stufe 4: Prüfziffer ist 7.

Die Seriennummer lautet in diesem Fall: 2707521237

5.4.2 Feld „Antragsdatum“

Art: Muß-Feld nach Nr. 5.1

Zugelassene Zeichen: Ziffern 0 . . . 9

Feldlänge: 6 Schreibstellen

Einzutragen: 6 Ziffern insgesamt für Tag, Monat und Jahr – ohne Trennzeichen –, z. B. 010288 für 1. Februar 1988

Sonderregelungen: nicht zulässig.

5.4.3 Feld „Familienname“

Art: Muß-Feld nach Nr. 5.1

Zugelassene Zeichen: Großbuchstaben A . . . Z, Ä, Ö, Ü
Kleinbuchstabe B
Sonderzeichen – (Bindestrich)

Feldlänge: 35 Schreibstellen

Da in die Lesezone der Paßkarte nur eine begrenzte Anzahl Zeichen übernommen werden kann, sind max. 33 Zeichen des Familiennamens mit Markierstift oder durch Unterstreichung für die Übertragung in die Lesezone zu kennzeichnen. Umlaute und „ß“ gelten hier jeweils als 2 Zeichen.

Einzutragen:

Der Familienname sowie ggf. davor der Doktorgrad – als Abkürzung „DR“, „D“, „DR hc“, „DR eh“ oder „DR Eh“ – ohne Zusatz und Abkürzungspunkt.

Geburtsname, Vornamen etc., oder Teile von diesen dürfen nicht eingetragen werden.

Mehrteilige Namen, z. B. VON SCHILLER-SCHLIEß, sind mit einer Leerstelle (vgl. Nr. 4) oder dem ohnehin anzugebenden Bindestrich bei Doppelnamen zwischen den Namensteilen zu schreiben.

Sonderregelungen: zulässig nach Nr. 5.3.

Sonderfall 1:

Alle Anträge, die nichtzugelassene Zeichen (z. B. Apostroph, Akzente) enthalten, sind an der oberen rechten Seite des Antragsvordrucks im Feld „D“ anzukreuzen (vgl. Nr. 6.2). Diese Anträge sind innerhalb einer Sendung an die Bundesdruckerei besonders einzuordnen.

Bei Eintragung der Doktorgrade „DR hc“, „DR eh“ oder „DR Eh“ ist das Feld „S“ an der oberen rechten Seite des Antragsvordrucks anzukreuzen. Diese Anträge sind innerhalb einer Sendung an die Bundesdruckerei besonders einzuordnen.

Sonderfall 2:

Reichen die zur Verfügung stehenden 35 Schreibstellen nicht aus, so wird der Antragsvordruck in diesem Feld ohne Sperrung ein- oder ggf. zweizeilig ausgefüllt. Die Namensteile, die in die Lesezone der Paßkarte übernommen werden sollen, sind mit Markierstift oder durch Unterstreichung zu kennzeichnen, z. B. GRÄFIN VON MÜNCHHAUSEN-KLEMSTEIN ZU OBERWINKELHAUSEN-WAGNER oder GRÄFIN VON MÜNCHHAUSEN-KLEMSTEIN ZU OBERWINKELHAUSEN-WAGNER. Es können max. 33 Zeichen des Familiennamens in die Lesezone übernommen werden. Umlaute und „ß“ gelten hier jeweils als 2 Zeichen. In diesem Fall ist das Feld „S“ an der rechten oberen Seite des Antragsvordrucks anzukreuzen (vgl. Nr. 6.3). Diese Anträge sind innerhalb einer Sendung an die Bundesdruckerei besonders einzuordnen.

Sonderfall 3:

Sofern ein Antragsteller nicht damit einverstanden ist, daß ein in seinem Familiennamen enthaltener Buchstabe „ß“ als Großbuchstabe verwendet wird, sind alle Namensbestandteile einschl. der/die Vorname(n) in den Antragsfeldern in Groß- und Kleinbuchstaben einzutragen. In diesem Fall ist das Feld „S“ an der rechten oberen Seite des Antragsvordrucks anzukreuzen (vgl. Nr. 6.4). Diese Anträge sind innerhalb einer Sendung an die Bundesdruckerei besonders einzuordnen.

5.4.4 Feld „Geburtsname“

Art: Kann-Feld nach Nr. 5.2

Zugelassene Zeichen: Großbuchstaben A . . . Z, Ä, Ö, Ü
Kleinbuchstabe ß
Sonderzeichen - (Bindestrich)

Feldlänge: 30 Schreibstellen

Einzutragen: Nur der Geburtsname.

Der Begriff „GEB.“ wird per Programmautomatik eingetragen.
Familiennamen, Vornamen etc. oder Teile von diesen dürfen nicht eingetragen werden.

Mehrteilige Geburtsnamen, z. B. VON SCHILLER, sind mit einer Leerstelle (vgl. Nr. 4) oder mit dem ohnehin anzugebenden Bindestrich bei Doppelnamen zwischen den Namensteilen zu schreiben.

Sonderregelungen: zulässig nach Nr. 5.3.

Sonderfall 1:

Alle Anträge, die nichtzugelassene Zeichen (z. B. Apostroph, Akzente) enthalten, sind an der oberen rechten Seite des Antragsvordrucks im Feld „D“ anzukreuzen (vgl. Nr. 6.2). Diese Anträge sind innerhalb einer Sendung an die Bundesdruckerei besonders einzuordnen.

Sonderfall 2:

Reichen die zur Verfügung stehenden 30 Schreibstellen nicht aus, so wird der Antragsvordruck in diesem Feld ohne Sperrung ein- oder ggf. zweizeilig ausgefüllt. In diesem Fall ist das Feld „S“ an der rechten oberen Seite des Antragsvordrucks anzukreuzen (vgl. Nr. 6.3). Diese Anträge sind innerhalb einer Sendung an die Bundesdruckerei besonders einzuordnen.

Sonderfall 3:

Sofern ein Antragsteller nicht damit einverstanden ist, daß ein in seinem Geburtsnamen enthaltener Buchstabe „ß“ als Großbuchstabe verwendet wird, ist das Feld „S“ an der rechten oberen Seite des Antragsvordrucks anzukreuzen. Diese Anträge sind innerhalb einer Sendung an die Bundesdruckerei besonders einzuordnen.

5.4.5 Feld „Geschlecht“

Art: Muß-Feld nach Nr. 5.1
Zugelassene Zeichen: Großbuchstaben F, M
Feldlänge: 1 Schreibstelle
Einzutragen: Die Abkürzung „F“ für Antragsteller weiblichen Geschlechts und „M“ für Antragsteller männlichen Geschlechts.
Sonderregelungen: nicht zulässig.

5.4.6 Feld „Vornamen“

Art: Muß-Feld nach Nr. 5.1
Zugelassene Zeichen: Großbuchstaben A . . . Z, Ä, Ö, Ü
 Kleinbuchstabe ß
 Sonderzeichen - /
Feldlänge: 35 Schreibstellen
Einzutragen: Nur Vornamen.
 Familienname, Geburtsname etc. oder Teile von diesen dürfen nicht eingetragen werden.
 Mehrere Vornamen sind durch jeweils ~~eine~~ Leerstelle (vgl. Nr. 4) voneinander zu trennen; durch das Sonderzeichen - (Bindestrich) verbundene Vornamen gelten als ~~ein~~ Vorname, z. B. FRIEDRICH-WILHELM
 Die als Rufnamen einzusetzenden Vornamen sind jeweils durch das Sonderzeichen / (Schrägstrich) in der unmittelbar vorangehenden Schreibstelle zu kennzeichnen (der eingesetzte Schrägstrich ersetzt die erforderliche Leerstelle),
 z. B. /FRIEDRICH KARL OTTO (Rufname Friedrich),
 /FRIEDRICH-WILHELM (Rufname Friedrich-Wilhelm),
 FRIEDRICH/KARL OTTO (Rufname Karl),
 FRIEDRICH/KARL/OTTO (Rufname Karl Otto),
 FRIEDRICH/HANS-JOACHIM KARL OTTO (Rufname Hans-Joachim).
 Ist kein Vorname als einzusetzender Rufname gekennzeichnet, gilt der erste Vorname als solcher.
Sonderregelungen: zulässig nach Nr. 5.3.

Sonderfall 1:

Alle Anträge, die nichtzugelassene Zeichen (z. B. Apostroph, Akzente) enthalten, sind an der oberen rechten Seite des Antragsvordrucks im Feld „D“ anzukreuzen (vgl. Nr. 6.2). Diese Anträge sind innerhalb einer Sendung an die Bundesdruckerei besonders einzuordnen.

Sonderfall 2:

Reichen die zur Verfügung stehenden 35 Schreibstellen nicht aus, so sollen im Einvernehmen mit dem Antragsteller einer oder mehrere der nicht als Rufnamen einzusetzenden Vornamen weggelassen werden. Wenn dieses Einvernehmen nicht zu erzielen ist, so kann der Antrag in diesem Feld ohne Sperrung ein- oder ggf. zweizeilig ausgefüllt werden. In diesem Fall ist das Feld „S“ an der rechten oberen Seite des Antragsvordrucks anzukreuzen (vgl. Nr. 6.3). Für die Lesezone des Passes werden mindestens die ersten 4 Zeichen des Rufnamens übernommen.

Diese Anträge sind innerhalb einer Sendung an die Bundesdruckerei besonders einzuordnen.

Sonderfall 3:

Sofern ein Antragsteller nicht damit einverstanden ist, daß ein in seinem Vornamen enthaltener Buchstabe „ß“ als Großbuchstabe verwendet wird, sind alle Namensbestandteile einschl. der/die Familienname(n) in den Antragsfeldern in Groß- und Kleinbuchstaben einzutragen. In diesem Fall ist das Feld „S“ an der rechten oberen Seite des Antragsvordrucks anzukreuzen. Diese Anträge sind innerhalb einer Sendung an die Bundesdruckerei besonders einzuordnen.

5.4.7 **Feld „Geburtsstag“**

Art: Muß-Feld nach Nr. 5.1
Zugelassene Zeichen: Ziffern 0 . . . 9
Feldlänge: 8 Schreibstellen
Einzutragen: 8 Ziffern insgesamt für Tag, Monat und Jahr ohne Trennzeichen, z. B. 28011951 für 28. Januar 1951. Ist der Tag der Geburt nicht bekannt, so sind hierfür die Ziffern 00 zu verwenden. Entsprechendes gilt für den Monat und das Jahr der Geburt, z. B. 00011951 oder 00001951 oder 00000000
Sonderregelungen: nicht zulässig.

5.4.8 **Feld „Abweichende Regelgültigkeit“**

Art: Kann-Feld nach Nr. 5.2
Zugelassene Zeichen: Ziffern 0 . . . 9
Feldlänge: 8 Schreibstellen
Einzutragen: 8 Ziffern insgesamt für Tag, Monat und Jahr ohne Trennzeichen, z. B. 01021989 für 1. Februar 1989. Nur ausfüllen, wenn eine von der gesetzlichen Regelung abweichende Gültigkeit bei mehreren Reisepässen zur Anwendung kommen soll.

5.4.9 **Feld „Geburtsort“**

Art: Muß-Feld nach Nr. 5.1
Zugelassene Zeichen: Großbuchstaben A . . . Z, Ä, Ö, Ü
 Kleinbuchstabe B
 Sonderzeichen - /
Feldlänge: 32 Schreibstellen
Einzutragen: Geburtsort ohne Postleitzahl und ohne sonstige numerische postalische Kennzeichnungen, z. B. Postamtsbereich.
 Bei der Bezeichnung des Geburtsortes ist entsprechend § 60 der Dienst-anweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA) zu verfahren. Die Hinzufügung einer fremden Ortsbezeichnung im Sinne von § 60 Abs. 2 Satz 3 DA kann nicht durch Klammerzusatz, sondern nur durch vorangestellten Schrägstrich erfolgen.
 Reicht die verfügbare Zahl von Schreibstellen nicht aus, ist ohne den üblichen Abkürzungspunkt sinnvoll abzukürzen.
 Zusätze zur näheren Ortskennzeichnung können durch vorangestellten Schrägstrich an den Ortsnamen angehängt werden, Klammern sind nicht zugelassen,
 z. B. LINGEN/EMS
 BADEN/SCHWEIZ
 Akzente entfallen, z. B. BESANCON
 Apostroph ist durch Leerstelle zu ersetzen.
Sonderregelungen: nicht zulässig.

5.4.10 **Felder „Wohnort, Wohnung, Größe, Augenfarbe, Ordensname/Künstlernamen, Kinder“**

Beim Ausfüllen dieser Felder ist zu beachten, daß die Begrenzungslinie zur Zeile 6 (Geburtsort), die seitlichen Begrenzungslinien sowie die untere Begrenzungslinie (letzte Kinderzeile) nicht überschritten werden dürfen.

Bei der Eintragung von Kindern im Reisepaß mittels Paßschreibmaschine sollte zum Schutz der Paßkarte eine Schutzpappe verwendet werden.

o Großbuchstaben-möglichst maschinenschriftlich, ausfüllen. Zeilen- und Zeichenabstand einhalten

Antrag zur Ausstellung eines Reisepasses										Antragsnummer										PZ		Belegart							
Behördenkennzahl		Lautende Nummer				PZ		Tag		Monat		Jahr		/ 18 - 250 - 178 /										039					
1		0001				000018		01		01		88																	
Seriennummer										Antragsdatum																			
Familienname																													
2 VON KELLER - KLAUB																													
ggf. Geburtsname																		Geschlecht											
																		/ M											
3 Vornamen																													
4 WOLFGANG / KARL - FRIEDRICH HERMANN																													
Geburtsdag										Abweichende Regelgültigkeit																			
5 18071946																													
6 Geburtsort (ohne Postleitzahl und Postamtsbereich)																													
L I N G E N / E M S																													
Wohnort (ohne Postleitzahl) - 1. Zeile -																		Postamtsbereich											
7 D U I S B U R G																		/ 11											
Wohnort (ohne Postleitzahl) - 2. Zeile -																													
8																													
Größe in cm				Augenfarbe																									
9 185				/ B L A U																									
Ordensname/Künstlername (Nachweis erforderlich)																													
10 P R I N Z V O N H O H E N H A U S E N																													
1 Kinder: Familienname und Vornamen										Geburtsdag												Geschlecht							
11 /										/												/							
2										Geburtsdag												Geschlecht							
12 /										/												/							
3										Geburtsdag												Geschlecht							
13 /										/												/							
4										Geburtsdag												Geschlecht							
14 /										/												/							
5										Geburtsdag												Geschlecht							
15 /										/												/							
6										Geburtsdag												Geschlecht							
16 /										/												/							
7										Geburtsdag												Geschlecht							
17 /										/												/							

Im Bedarfsfall



STADT
DUISBURG

Typ/Type/Type Kode/Code/Code
P D
I Name/Surname/Nom
VON KELLER-KLAUB

2. Vorname(n)/Given name(s)/Prénoms
WOLFGANG KARL-FRIEDRICH HERMANN

3. Staatsangehörigkeit/Nationality/Nationalité
DEUTSCH

4. Geburtstag/Date of birth/Date de naissance
18.07.1946

5. Geschlecht/Sex/Sexe
M

6. Geburtsort/Place of birth/Lieu de naissance
LINGEN/EMS

7. Ausstellungsdatum/Date of issue/Date de délivrance
01.01.1988

8. Gültig bis/Date of expiry/Date d'expiration
31.12.1997

10. Unterschrift des Patienten/Holder's signature/Signature du titulaire

v. Keller - Klaufß

SPASS

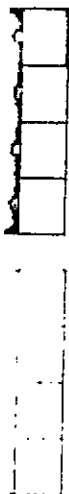
+039

P<D<<VON<KELLER-KLAUSS<<KARL-FRIEDRICH<<<<<<
0001000018D<<4607186M9712319<<<<<<<<<<<<<<<4

Bitte beachten!

Die Unterschrift ist vom Antragsteller eigenhändig und unter Verwendung eines schwarzschreibenden Stiftes zu leisten. Wir empfehlen die Verwendung eines Filzschreibers. Bitte Unterschriftsschablone verwenden!

Reisepässe

[illegible]

STADT KASSEL

Type/Type/Type

8

Model/Code/Code

• **Figure 1**

Pass Nr / Passport No - Passport N°

0001000029

1 Name/Surname/Name

KRÆGERUP
GEB. SODOGÉ

2 Vernamehen/Given name(s)/Prénom(s)

CLEOPĂTRE

3. **Klassengruppenstruktur und Nationalität**

DEUTSCH

* Geburtsdag/Date of birth-Date de naissance

30.06.1958

3 Geschlecht/Sex/Sexe 4 Geburtsort/Place of birth/Lieu de naissance

F

BONN

7 Ausstellungsdatum/Data of issue/Data de délivrance

01.01.1988

5. Using on/Date of expiry/Date of expiration

31.12.1997

10 Unterschrift des Petitionserstellers/signature/signature du titulaire

Kragg & Co

P<D<<KRAEGERUP<<CLEOPATRE<<<<<<<<<<<<<<<<<
0001000029D<<5806300F9712319<<<<<<<<<<<<<<<<

+039

Sitte beachten!

Die Unterschrift ist vom Antragsteller **eigenhändig** und unter Verwendung eines **schwarzschriftenden Stiftes** zu leisten. Wir empfehlen die Verwendung eines **Filzschreibers**. Bitte **Unterschriftsschablone** verwenden!

Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses

Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses																	
Geburtsort und -datum						Antragsnummer						PZ		Seitengröße			
Geburtsort		Geburtsdatum		Tag		Monat		Jahr									
0 0 0 1						0 0 0 0 3 0						0 1 0 4 8 8 / 1 2 - 0 0 1 - 2 6 0 / 0 3 9					
Seriennummer																	
Antragsdatum																	
Familienname																	
GRÄFIN VON MÜNCHHAUSEN-KLEMSTEIN ZU OBERWINKELHAUSEN-WAGNER																	
ggf. Geburtsname																	
VON HOHENSTAUFEN ZU NEUSCHWANSTEIN																	
Vorname(n)																	
/ MARIA-ELISABETH THERERSIA ANNA LUISBETH																	
Geburtsort (ohne Postleitzahl und Postamtsbereich)																	
H A M B U R G																	
Postamtsbereich																	
/ 1 3																	
Wohnort (ohne Postleitzahl) - 1. Zeile -																	
U N N A																	
Wohnort (ohne Postleitzahl) - 2. Zeile -																	
Größe in cm																	
1 7 0 /																	
Augenfarbe																	
B R A U N																	
Ordensname/Künstlernamen (Nachweis erforderlich)																	
Kinder: Familienname und Vorname(n)																	
/ M A R I A																	
Geburtsdatum																	
/ 1 8 0 3 8 4																	
Geschlecht																	
/ F																	
Geburtsdatum																	
/																	
Geschlecht																	
/																	
Geburtsdatum																	
/																	
Geschlecht																	
/																	
Geburtsdatum																	
/																	
Geschlecht																	
/																	
Geburtsdatum																	
/																	
Geschlecht																	
/																	
Geburtsdatum																	
/																	
Geschlecht																	
/																	

in Großbuchstaben, möglichst maschinenschriftlich, auszufüllen, z. B.

Im Bedarfsfall
Zustellort: _____



↳ **Behörde/Autorität/Autorität**

STADT UNNA

EINWOHNERMELDEAMT

TypeTypeType

Koder/Code/Code

Pass-Nr / Passport No / Passport N°

D

0001000030

i Name/Surname/Name

GRÄFIN VON MÜNCHHAUSEN-KLEINSTEIN
ZU OBERWINKELHAUSEN-WAGNER
GEB. VON HOHENSTAUEN ZU NEUSCHWANECK

2 Vornamen/Given names/Prenoms

2. Vorname/Given name/Prenom
 MARIA-ELISABETH THERESIA ANNA LUISBETH

3. Staatsangehörigkeit/Nationality/Nationalité

4. Geburtsdag/Date of birth/Date de naissance

DEUTSCH

03.11.1965

DEUTSCH
5 Geschlecht/Sex/Se

中國圖書分類法

F

HAMBURG

7. Ausgabungsdatum/Date of issue/Date de délivrance
01.01.1988

6. During biolDate of expiryDate of expiration

01.01.1988

31.12.1997

10. Unterschrift des Pensioners/Holder's signature/Signature du titulaire

P<D<<GRAEFIN<VON<MUENCHHAUSEN-KLEMSTEI<<MARI
0001000030D<<6511038F9712319<<<<<<<<<<<<<<4

+039

RESEPASS

Bitte beachten!

Bitte beachten!
Die Unterschrift ist vom Antragsteller eigenhändig und unter Verwendung eines schwarzschreibenden Stiftes zu leisten. Wir empfehlen die Verwendung eines Filzschreibers. Bitte Unterschriftsschablone verwenden!

⊗ Bundesdruckerei Art.-Nr. 82 002 Stand: 08. 87 - 8 7 6 5 4 3 2 1

© Bundesdruckerei 1987

Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses

Bitte beachten! Antrag nicht knicken und unbedingt vor Verschmutzung schützen! Antrag deutlich in Großbuchstaben, möglichst maschinenschriftlich ausfüllen. Zahlen- und Buchstabenabstand einhalten

1		0 0 0 1		0 0 0 0 1 8		0 1 0 1 8 8		/ 8 8 - 9 0 0 - 1 1 7		/ 0 3 9	
		Seriennummer				Antragsdatum					
		Familienname									
2		v o n K e l l e r - K l a u ß									
		ggf. Geburtsname									
3											
		Geschlecht									
		/ M									
		Vornamen									
4		W o l f g a n g / K a r l - F r i e d r i c h H e r m a n n									
		Geburtsort				Abweichende Regelgültigkeit					
5		1 8 0 7 1 9 4 6									
		Geburtsort (ohne Postleitzahl) und Postamtsbereich									
6		L I N G E N / E M S									
		Wohnort (ohne Postleitzahl) - 1. Zeile -								Postamtsbereich	
7		A L E X A N D R I A								/ 1 1	
		Wohnort (ohne Postleitzahl) - 2. Zeile -									
8											
		Größe in cm		Augenfarbe							
9		1 8 5		/		B L A U					
		Ordensname/Künstlernamen (Nachweis erforderlich)									
10		P R I N Z V O N H O H E N H A U S E N									
		Kinder: Familienname und Vornamen									
11		1				Geburtsort				Geschlecht	
		/				/				/	
12		2				Geburtsort				Geschlecht	
		/				/				/	
13		3				Geburtsort				Geschlecht	
		/				/				/	
14		4				Geburtsort				Geschlecht	
		/				/				/	
15		5				Geburtsort				Geschlecht	
		/				/				/	
16		6				Geburtsort				Geschlecht	
		/				/				/	
17		7				Geburtsort				Geschlecht	
		/				/				/	



9 - Sender/Authority/Authorite
**GENERALKONSULAT
 ALEXANDRIA**

1. Passport Type	Passport Code	Passport No./Passport N°
P	D	0001000018
1. Name/Surname/Nom		
von Keller-Klauß		
2. Vorname/Given names/Prenom		
Wolfgang Karl-Friedrich Hermann		
3. Place of birth/Ort der Geburt/lieu de naissance		
4. Birth date/Date of birth/Date de naissance		
DEUTSCH		
18.07.1946		
5. Gender/Sex/Genre		
6. Place of birth/Ort der Geburt/lieu de naissance		
M LINGEN/EMS		
7. Issue date/Date of issue/Date de délivrance		
8. Expiry date/Date of expiry/Date d'expiration		
01.01.1988		
31.12.1997		
10. Signature of the passport holder/Signature du titulaire		
v. Keller-Klauß		

RESEPASS

P<D<<VON<KELLER-KLAUSS<<KARL-FRIEDRICH<<<<<
0001000018D<<4607186M9712319<<<<<<<<<<<<<<<<

Bitte beachten:

Die Unterschrift ist vom Antragsteller **eigenhändig** und unter Verwendung eines **schwarzschriftenden Stiftes** zu leisten. Wir empfehlen die Verwendung eines **Filzschreibers**. Bitte **Unterschriftsschablone** verwenden!

Verfahren für die Bestellung von Reisepässen

1 Bestellung (Bestellschein)

- 1.1 Es sind ausschließlich die von der Bundesdruckerei kostenfrei zu beziehenden Bestellscheine zu verwenden.
- 1.2 Je Behörden-Kennzahl ist ein Bestellschein vollständig auszufüllen.
- 1.3 Die Anzahl der bestellten Reisepässe beinhaltet auch alle Wiederholungen.
- 1.4 Die Unterlagen für notwendige Wiederholungen aufgrund eines Fehlers bei der Herstellung (nicht beim Antragsverfahren) sind durch eine gesonderte Umhüllung von den übrigen Anträgen zu trennen.

2 Versand (Lieferschein)

- 2.1 Bestandteil jeder Lieferung sind
 - Lieferschein
 - Antragsvordrucke
 - die gefertigten Reisepässe
 - Blanko-Bestellschein.
- 2.2 Der Versand erfolgt in Wertbriefen oder Wertpaketen.
- 2.3 Erfolgt eine Lieferung in mehreren Versandeinheiten, erhält der Lieferschein einen Hinweis über die Anzahl der entsprechenden Versandeinheiten der gesamten Bestellung.

3 Rechnung

- 3.1 Grundlage der Berechnung ist die Anzahl der im Abrechnungszeitraum gelieferten Reisepässe (ausgenommen kostenfreie Wiederholungen). Es wird der jeweils gültige Preis, bezogen auf das Bestellscheindatum, für die Rechnungserstellung verwendet.
- 3.2 Aus abrechnungstechnischen Gründen enthält die Rechnung die Gesamtanzahl und den Gesamtbetrag der gelieferten Reisepässe. Zur Rechnungskontrolle wird jeder Rechnung eine Anlage (je zweifach) beigelegt, aus der die einzelnen Bestell- und Lieferdaten ersichtlich sind und in der der Rechnungsbetrag spezifiziert ist.
- 3.3 Der Rechnungsbetrag ist innerhalb 14 Tagen nach Rechnungseingang - ohne Abzug - zahlbar.
- 3.4 Bei Vorliegen einer Abbuchungsermächtigung wird die Bundesdruckerei den Einziehungsauftrag 14 Tage nach Absendedatum der Rechnung erteilen.

4 Ersatzleistungen

Liegt die Ursache für die Wiederholung des Antragsverfahrens bei der Bundesdruckerei, so wird der neue Reisepaß kostenfrei geliefert. Liegt die Ursache hierfür bei einer Paßbehörde, so kann die Bundesdruckerei den neuen Reisepaß in Rechnung stellen.

5 Verzeichnisse der Seriennummern

- 5.1 Von der Bundesdruckerei können bei Bedarf vorgedruckte Verzeichnisse der Seriennummern einschließlich der Prüzziffern gegen besondere Berechnung bezogen werden.

- 5.2 Die Bestellung dieser Verzeichnisse sollte mit dem „Bestellschein für Begleitmaterial“ erfolgen. Die Bestellung muß jedoch folgende Angaben enthalten
- Behördenkennzahl
 - Anzahl der erforderlichen „Seriennummern“. Eine Bestelleinheit umfaßt immer 300 Seriennummern.

6 Änderungsdienst

Änderungen, die für die Zusammenarbeit zwischen der Bundesdruckerei und den Paßbehörden von Bedeutung sind, sind der Bundesdruckerei unverzüglich mitzuteilen. Dazu gehört u. a. die Korrektur folgender Daten:

- Anschrift und Fernsprechananschluß der Bestellbehörde
- Anschrift und Fernsprechananschluß des Warenempfängers (sofern nicht mit der Bestellbehörde identisch)
- Anschrift und Fernsprechananschluß des Rechnungsempfängers (sofern nicht mit der Bestellbehörde identisch)
- Regionale Zugehörigkeit der Paßbehörde (z. B. nach einer Gebietsreform)
- Bank-/Postgiro-Verbindung (sofern für die Abrechnung wesentlich)
- Bezeichnung der Zahlung leistenden Stelle
- Behörden-Kurzbezeichnung (für die Beschriftung der Paßkarte)
- Bedarf neuer Behörden-Kennzahlen.

Begründung

Mit dem am 01. Januar 1988 in Kraft tretenden Paßgesetz (PaßG) vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537) und der Einführung eines fälschungssicheren und maschinell lesbaren Reisepasses (Europa-Paß) wird das gesamte Rechtsgebiet des Paßwesens für Deutsche auf eine neue Grundlage gestellt, die sowohl den Belangen der inneren Sicherheit als auch den datenschutzrechtlichen Anforderungen gleichermaßen Rechnung trägt. Die auf Grund des bisherigen Gesetzes über das Paßwesen erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind dementsprechend neu zu fassen.

Ermächtigungsgrundlage für den Erlass neuer allgemeiner Verwaltungsvorschriften (PaßVwV) ist § 27 Abs. 1 des Paßgesetzes. Danach hat der Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung des Paßgesetzes und der auf Grund des Paßgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in Bund und Ländern einheitlich geltende allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Die neuen PaßVwV bauen auf den in der Praxis bewährten Verwaltungsvorschriften von 1961 auf und berücksichtigen die in Bund und Ländern inzwischen gesammelten Erfahrungen bei der Durchführung paßrechtlicher Vorschriften sowie die Rechtsprechung auf diesem Gebiet. Mit ihnen soll ein gleichmäßiger Vollzug der Gesetzesbestimmungen und der zum Paßgesetz ergangenen Rechtsverordnungen durch die zuständigen Behörden gewährleistet werden.

Im einzelnen richten sich die PaßVwV nach der durch die Paragraphenfolge des Paßgesetzes vorgegebenen Gliederung. Der Umfang der Regelungen korrespondiert mit der Regelungsdichte der jeweiligen Gesetzesvorschrift. Demzufolge liegt der Schwerpunkt in dem Bereich, der einer gesetzlichen Regelung nicht bedurfte. Dies gilt insbesondere für den in Nummer 6 bzw. in den Anlagen 1 und 2 geregelten Komplex der Ausstellung eines Reisepasses einschließlich der damit zusammenhängenden Fragen des Ausfüllens von Antragsvordrucken und des Verfahrens der Bestellung von Reisepässen.

Bei Regelungen, die bisher nur in Verwaltungsvorschriften enthalten waren, nunmehr aber im Paßgesetz selbst verankert sind, beschränken sich die PaßVwV auf erläuternde Hinweise.

Durch die PaßVwV wird der Bundeshaushalt nicht belastet. Auswirkungen auf das Preisniveau ergeben sich nicht.

06.11.87

Beschluß
des Bundesrates

zu den

Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des
Paßgesetzes (PaßG) - Paß VwV -

Der Bundesrat hat in seiner 582. Sitzung am 06. November 1987 beschlossen, der Allgemeine Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Nummer 4.2

In Nummer 4.2 ist folgender Satz anzufügen:

"Eine Eintragung ist von der Paßbehörde mit Unterschrift, Dienstsiegel und Angabe des Tages zu bestätigen."

Begründung:

Die vorgeschlagene Ergänzung dient der Fälschungssicherheit. Sie entspricht der Regelung in Nummer 4.3. Ohne diesen Zusatz könnten bei Reisepässen ohne Kindereintragung nachträglich Kinder unbefugt eingetragen werden. Dies gilt besonders für handschriftlich ausgefüllte Reisepässe.

2. Zu Nummer 6.2.2.6

In Nummer 6.2.2.6 sind in Satz 3 die Worte
"auch der Stadt- oder Ortsteilname" durch die
Worte "nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften
der Name des Gemeindeteils" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung dient der Anpassung an die Terminologie des § 60
Abs. 1 a der Dienstanweisung für die Landesbeamten und ihre
Aufsichtsbehörden (DA), die nach Nr. 6.2.2.5 bei der Bezeich-
nung des Geburts- und Wohnorts zugrunde zu legen ist. Die Be-
zeichnung "Ortsteil" ist keine amtliche.

Die Worte "nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften" berück-
sichtigen, daß die besondere Benennung von Gemeindeteilen nur
unter bestimmten Voraussetzungen zulässig ist. So ist z. B. die
Benennung von Gemeindeteilen in Niedersachsen nur aufgrund
eines ausdrücklichen Beschlusses des Gemeinderates, der der
Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf, zulässig.

3. Zu Nummer 13.1

In Nummer 13.1 sind in Satz 2 nach den Worten
"vorläufige Personalausweise können"
die Worte
"im Ausland"
einzufügen.

Begründung:

Die in der vorgelegten Verwaltungsvorschrift vorgesehene Fassung ist mißverständlich und könnte zu der Annahme führen, daß andere zur Personenkontrolle ermächtigte Behörden nicht zur Sicherstellung eines Personalausweises und vorläufigen Personalausweises berechtigt sind.

4. Zu Nummer 15.4.1

In Nummer 15.4.1 Satz 1 ist der erste Halbsatz wie folgt zu fassen:

"Die Paßbehörde unterrichtet über den Verlust des Passes oder Paßersatzes im Sinne von Nr. 2.2.1 zum Zwecke der Prüfung der Speicherung im INPOL-Fahndungssystem die örtlich zuständige Polizeidienststelle, . . ."

Begründung:

Die Pflicht der Paßbehörde, die örtlich zuständige Polizeidienststelle vom Verlust eines Passes zu unterrichten, darf nicht davon abhängen, auf welche Weise sie selbst diese Tatsache erfahren hat. Eine Unterrichtung ist auch erforderlich, wenn ein ausschließlich als Paßersatz bestimmter amtlicher Ausweis verloren gegangen ist.

5. Zu Nummer 21.1

In Nummer 21.1 ist Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Das Paßregister ist zwar grundsätzlich eine Datei, nicht aber, wenn es in Listenform (vergl. Nr. 21.3) geführt wird.

6. Zu den Schlußvorschriften

In den Schlußvorschriften sind in Satz 1 die Worte "am 2. Januar 1988" durch die Worte "mit Wirkung vom 1. Januar 1988" zu ersetzen.

Begründung:

Ein gleichzeitiges Inkrafttreten mit dem neuen Paßgesetz ist nur durch eine rückwirkende Inkraftsetzung der Verwaltungsvorschrift möglich. Dies soll mit der vorgeschlagenen Formulierung erreicht werden.

7. Zur Anlage 1 Nr. 5.4.8

In Anlage 1 Nummer 5.4.8 sind in der Rubrik "Einzutragen:" in Satz 2 die Worte "bei mehreren Reisepässen" zu streichen.

Begründung:

Aufgrund dieser Änderung werden alle Fälle abweichender Gültigkeit, auch die des § 7 Abs. 2 PaßG, erfaßt.